

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2013

Bundesrat

Jahressteuergesetz erneut abgelehnt

Steuerlicher Grundfreibetrag

Bundestag stimmt Erhöhung zu

Steuerschulden

Tante haftet für Rückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau

Sehr geehrte Mandanten,

die Finanzbeamten starten mit der Bearbeitung der Einkommensteuer-Erklärungen für 2012 nicht vor Mitte/Ende März. Dadurch bleiben Steuererstattungen zunächst einmal bei der Finanzkasse. Grund dafür ist die Computersoftware der Behörden, die auf den aktuellen Rechtsstand angepasst werden muss. Das ist allerdings nicht ganz nachvollziehbar, denn ein Großteil der Berechnungsgrundlagen war längst bekannt. Aufgrund der Verzögerungen # die es 2013 übrigens nicht zum ersten Mal gibt -, wäre zu überdenken, dass der Fiskus den Steuerzahlern entgegenkommt und die Abgabefristen verlängert, etwa von Ende Mai auf Juli und für die Steuerberater von Ende Dezember auf Februar im Folgejahr. Das hätte dann auch den Effekt, dass viele Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen überflüssig würden und die Finanzbeamten im Gegenzug schneller den Berg an Erklärungen abarbeiten könnten.

Jetzt kommt aber Bewegung in die Sache, denn es ist eine bundeseinheitliche Verlängerung der Steuererklärungsfristen in der Pipeline. Ausgehend von einem mehrjährigen Pilotprojekt des hessischen Finanzministeriums soll dieses Verfahren ausgebaut werden. Hessen hatte die Fristen bereits jeweils um zwei weitere Monate verlängert. Nun haben sich die Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder auf ein neues Fristenmodell verständigt. Darin ist insbesondere beabsichtigt, als allerletzten Abgabetermin bundeseinheitlich den 28.2. für Steuererklärungen des vorvergangenen Jahres vorzusehen, so wie in Hessen.

Bleibt zu hoffen, dass diese keine Einmalaktion bleibt und es nicht bei geänderten politischen Verhältnissen zu einer Rolle rückwärts kommt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Bundesrat: Jahressteuergesetz erneut abgelehnt
- Steuerlicher Grundfreibetrag: Bundestag stimmt Erhöhung zu
- Steuerschulden: Tante haftet für Rückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau
- Steuervergünstigung: Ehrenamtszuschale gibt es nur bei Einnahmen
- Kalte Progression: Steuerzahlerbund begrüßt geplante Dokumentation der Auswirkungen

Unternehmer

6

- Kleinunternehmer: Beim Wechsel droht eine Vorsteuerberichtigung
- Wesentlichkeitsgrenze: Veranlagungszeitraumbezogen auszuliegen
- Unternehmensbesteuerung: Doppelte Verlustnutzung wird neu geregelt
- Steuertarife für Unternehmen: Weltweit marginal im Sinkflug

Kapitalanleger

8

- Alt-Verluste aus Termingeschäften: Nicht immer ohne Weiteres verrechenbar
- Finanzmärkte: Koalition für noch schärfere Regulierung
- Private Bank: Darf Girovertrag ohne vorherige Interessenabwägung ordentlich kündigen

Immobilienbesitzer

10

- Umbaumaßnahmen: Bei Änderung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs von Herstellung eines Neubaus auszugehen
- Vermietung und Verpachtung: Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten?
- Denkmalschutzbehörden dürfen Baudenkmäler besichtigen und fotografieren
- Erbbau-Grundstück: Auch der Eigentümer muss für Sicherheit sorgen

Angestellte

12

- Längerer Arbeitsweg von Wohnung der Verlobten ist nicht versichert
- Anzeige gegen Arbeitgeber kann Kündigungsgrund sein
- Urlaubsanspruch kann auch durch Urlaub an gesetzlichen Feiertagen erfüllt werden
- Firmenwagen-Umrüstung erhöht den Kaufpreis nicht
- Kündigung: Das Grundgesetz erlaubt auch 18 Monate
- Arbeitsrecht: Nicht alle Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden

Familie und Kinder

14

- Wegen Depression Frist verpasst: Kein grobes Verschulden des Ehemannes, der von Erkrankung seiner Frau nichts wusste
- Doppelte Haushaltsführung auch bei Wohngemeinschaft mit den Eltern möglich
- Kindergeld-Grenzbetrag: Fahrtkosten eines Kindes zu Hochschule bei berufsbegleitendem Studium in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen
- Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Ehegatten
- Fahrtkosten: Krankenhausbesuche der Verlobten sind nicht "außergewöhnlich"
- Der Papa braucht dem studierenden Sohn die Semestergebühren nicht zu bezahlen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Pflegeausbildung soll vereinheitlicht werden
- Amt der Frauenvertreterin: Männer können nicht dafür kandidieren
- Wiederholt befristet angestellte Lehrerin: Für Höhe der Jahressonderzahlung alle Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen
- Schülerbeförderungskosten: Auch G8-Schülern der 10. Klasse zu erstatten

Bauen & Wohnen

18

- Eigentumswohnung: Auf laute Obermieter muss der Verkäufer nicht unbedingt hinweisen
- Vorgetäuschter Eigenbedarf: Abgeschlossener Vergleich kann Schadenersatzansprüchen des Mieters entgegenstehen
- Wochenendhausgebiet: Dauerwohnen verboten

Ehe, Familie & Erben

20

- Eigenhändig geschriebenes Testament muss auf unbeeinflusste Schreibleistung des Erblassers beruhen
- Erbschaft: Wann selbstgenutzte Familienheime privilegiert sind
- Erb- und Schenkungsfälle: Der Fiskus schaut ganz genau hin

Medien & Telekommunikation

22

- DSL-Anschluss ausgefallen: Kunde hat Schadenersatzanspruch
- Private eBay-Verkäufer geben Käufern oft unbeabsichtigt Gewährleistung
- PC im Internetcafe vorläufig nicht vergnügungssteuerpflichtig
- Bei vorzeitiger Vertragsauflösung müssen ersparte Aufwendungen abgezogen werden
- Lorient-Biographie: Tochter und Erbin obsiegt in Zitate-Streit nur teilweise

Staat & Verwaltung

24

- Verfahrensrecht: Gibt der Arbeitgeber einen Termin zwingend vor, muss das Gericht verschieben
- Ein Scheck braucht immer drei Tage – auch wenn er keine drei Tage braucht
- Führerschein: europaweit einheitliche Regeln
- Psychisch Kranke: Ärztliche Zwangsbehandlung gebilligt
- Prozesskostenhilfe: Bewilligung kann bei Täuschung über Voraussetzungen aufgehoben werden
- Finanzgericht Niedersachsen: Kaum noch Altfälle anhängig

Bußgeld & Verkehr

26

- Jugendliche Autofahrer haften nach Unfall auf Schadenersatz und Nutzungsentschädigung
- Fahrverbot: Auch bei nur geringfügiger Überschreitung der Promillegrenze
- Blau vor links: Rettungswagen haben Vorfahrt
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Schon 0,54 Promille können 5.000 Euro Schadenersatz kosten
- Verkehrssicherungspflicht: Die Fahrbahn betreten Fußgänger eigenverantwortlich
- Auch ein Motorrad ist ein "Kraftfahrzeug"
- Wenn eine Motorsense Steine auf eine Bundesstraße schleudert...

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Miles and More: Vielflieger verliert Klage gegen Erhöhung der Prämienpreise
- Fluggastrechte: EU-Parlament plädiert für gemeinsame Handgepäck-Standards
- Behaupteter Pkw-Diebstahl: Gestufte Nachweispflichten für Versicherten und Versicherer
- GKV-Leistungskatalog: Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel verfassungsgemäß

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Grenzüberschreitende Schwarzarbeit: Deutschland und Niederlande wollen Kooperation bei Bekämpfung verbessern
- Namensgleiche Unternehmen dürfen bei Hinweis auf Herkunft der Werbung bundesweit werben
- Umsatzsteuervergütung: Originalrechnungen fristgerecht elektronisch zu übermitteln
- Vorsteuerabzug: Bemessungsgrundlage bei Geldzahlungen eines Dritten an Leistungsempfänger nicht zu ändern
- Verzinsungspflicht von Geldbußen verfassungsgemäß

Alle Steuerzahler

Bundesrat: Jahressteuergesetz erneut abgelehnt

Die Länder haben dem Jahressteuergesetz 2013 in ihrer Plenarsitzung vom 1. Februar 2013 erneut die Zustimmung verweigert. Es kann damit nicht in Kraft treten.

Der Bundesrat hatte das Gesetz bereits am 23. November 2012 abgelehnt. Der daraufhin von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuss schlug am 12. Dezember 2012 umfangreiche Änderungen vor – unter anderem die Einführung des Ehegattensplittings für homosexuelle Lebenspartnerschaften. Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag am 17. Januar 2013 allerdings abgelehnt. Das Gesetz lag dem Bundesrat daher unverändert zur erneuten Beschlussfassung vor. Nach der erneuten Ablehnung der Länder hat nun der Bundestag die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren zu verlangen. Verzichtet er hierauf, ist das Gesetz endgültig gescheitert.

Bundesrat, Pressemitteilung 12/2013 vom 1.2.2013

Steuerlicher Grundfreibetrag: Bundestag stimmt Erhöhung zu

Zumindest ein Teil des schwarz-gelben Gesetzentwurfs zum Abbau der kalten Progression hat die Zustimmung des Bundestages gefunden: Die Abgeordneten haben grünes Licht für die geplante Erhöhung des Grundfreibetrags gegeben. Der Bundesrat hat der Erhöhung am 1.2.2013 zugestimmt. Ab dem 01.01.2013 wird rückwirkend der Grundfreibetrag um 126 Euro auf 8.130 Euro erhöht. Ab dem Jahr 2014 wird dann eine weitere Erhöhung um 224 Euro auf 8.354 Euro erfolgen, wie das Bundesfinanzministerium mitteilt. Der Eingangsteuersatz von 14 Prozent bleibt konstant.

Die Anhebung des Grundfreibetrages führe zusammen mit der verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge zu einer Senkung der Lohnsteuer, so das Finanzministerium. Zusammen mit der Senkung der Sozialversicherungsbeiträge würden insbesondere kleinere und mittlere Einkommen entlastet. Bei einem Jahresgehalt von 40.800 Euro werde zum Beispiel ein Ehepaar mit zwei Kindern im Jahr 2013 um 198 Euro entlastet.

Hintergrund: Im Dezember 2012 war ein Vorstoß der schwarz-gelben Koalition zum Abbau der kalten Progression endgültig am Widerstand

der Opposition gescheitert. Diese hatte angesichts der Haushaltslage nicht genug Spielraum für eine solche Entlastung gesehen und zumindest Maßnahmen zur Gegenfinanzierung gefordert. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums soll jetzt aber zumindest alle zwei Jahre ein Bericht erstellt werden, der Auskunft darüber gibt, wie sich die kalte Progression auf die Arbeitnehmer auswirkt. Dies habe der Bundestag entschieden.

Steuerschulden: Tante haftet für Rückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau

Eine Tante muss unter bestimmten Umständen Steuerrückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau begleichen. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschiedener Fall.

Die Klägerin wurde vom Finanzamt für Steuerrückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau in Anspruch genommen. Die Klägerin hatte sich über viele Jahre bemüht, ihrem Neffen und dessen Ehefrau, die beide als selbstständige Handelsvertreter tätig waren, finanziell zu helfen. Dennoch gerieten die finanziellen Verhältnisse des Neffen und seiner Ehefrau immer mehr in Schieflage. Dem Finanzamt schuldeten sie zuletzt fast 300.000 Euro, wegen negativer Schufa-Einträge konnten sie kein eigenes Konto mehr eröffnen.

Daraufhin eröffnete die Klägerin bei der A-Bank ein Konto auf ihren Namen und erteilte ihrem Neffen unbeschränkte Verfügungsvollmacht. Der Neffe und seine Ehefrau wiesen ihre Auftraggeber an, Provisionen und Honorare auf dieses Konto zu überweisen. Da Vollstreckungsversuche des Finanzamtes erfolglos blieben, teilte das Finanzamt der Klägerin mit, dass es sich bei den Anweisungen ihres Neffen und dessen Ehefrau an die Schuldner, auf das Konto der Klägerin zu zahlen, um anfechtbare Rechtshandlungen handle und dass das Finanzamt beabsichtige, diese Rechtshandlungen anzufechten. Da nämlich die Forderungen des Neffen und seiner Ehefrau gegen ihre Auftraggeber mit der Zahlung der Auftraggeber auf das Konto der Klägerin erloschen waren, konnte das Finanzamt diese Forderungen nicht mehr pfänden.

Die Klägerin eröffnete sodann bei einer anderen Bank (B-Bank) erneut ein Konto auf ihren Namen mit Verfügungsvollmacht für ihren Neffen. Das Konto bei der A-Bank löste sie wenig später auf. Dem Konto der Klägerin bei der B-Bank wurden erneut Zahlungen für ihren Neffen



beziehungsweise dessen Ehefrau (Provisionen und Lebensversicherungen) gutgeschrieben, die der Neffe und seine Ehefrau für ihre Lebensführung verwendeten. Das Finanzamt nahm die Klägerin – wie angekündigt – in Anspruch und verlangte von ihr Wertersatz. Es meinte, die Klägerin habe Kenntnis davon gehabt, dass ihr Neffe und dessen Ehefrau in der Absicht gehandelt hätten, die Gläubiger zu benachteiligen. Einspruch und Klage der Klägerin blieben erfolglos. Auch das FG meint, dass es sich bei den Anweisungen des Neffen und seiner Ehefrau an ihre Gläubiger, Zahlungen auf das Konto der Klägerin zu leisten, um anfechtbare Rechtshandlungen gehandelt hat. Es war auch davon überzeugt, dass die Klägerin ihrem Neffen und dessen Ehefrau wesentlich geholfen hat, Vermögen vor Gläubigern – insbesondere dem Finanzamt – zu schützen. Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.11.2012, 5 K 1186/12

Steuervergünstigung: Ehrenamtszuschale gibt es nur bei Einnahmen

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements wurde 2007 eine neue Zuschale fürs Ehrenamt von 500 Euro pro Jahr und Person eingeführt. Der gilt nicht nur bei der Einkommen- und Lohnsteuer, sondern auch für die Sozialversicherungsabgaben. Der Ehrenamtsfreibetrag kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, Verbände oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platz- oder Gerätewart, Reinigungsdienst, Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern und Schiedsrichter im Amateurbereich

Nur was über dieser Schwelle liegt, muss versteuert werden. Die Ehrenamtszuschale ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen dienen muss. Zudem darf sie nur nebenberuflich ausgeübt werden. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Erzielt nun aber jemand für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Einnahmen, darf er keinen Freibetrag verwenden, den er ansonsten bei

seinen anderen Einkünften wie Miete oder Lohn absetzen könnte, so der Bundesfinanzhof (Az. VIII B 202/11).

Das ist auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber den bezahlten Ehrenamtlichen. Denn mit der Einführung des Freibetrags wollte der Gesetzgeber gezielt nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich fördern. In Hinblick auf dieses Ziel beinhaltet die Steuerregel keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber kostenlos Aktiven im Ehrenamt.

Die Richter betonten, dass – generell im Steuerrecht – die Anwendung einer Vergünstigung im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit liegt, sofern es hierüber nicht zum gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss kommt. Denn es entspricht dem Grundsatz des Einkommensteuerrechts, dass Aufwendungen nur dann abziehbar sind, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen stehen.

Kalte Progression: Steuerzahlerbund begrüßt geplante Dokumentation der Auswirkungen

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begrüßt den Entschluss des Bundestages, künftig alle zwei Jahre einen Bericht zur Auswirkung der kalten Progression auf die steuerliche Belastung der Arbeitnehmer zu erstellen. Bei einer alleinigen Dokumentation der Belastung der Arbeitnehmer dürfe es jedoch nicht bleiben, so BdSt-Präsident Reiner Holznagel. Vielmehr müsse die Politik jetzt Wege finden, um den Abbau der kalten Progression voranzutreiben.

Der geplante Bericht wird nach Einschätzung Holznagels verdeutlichen, dass der Staat derzeit überproportional von Lohnzuwächsen zum Ausgleich der Inflation profitiert, weil die Bürger zusätzlich besteuert werden. Der Blockadehaltung der von SPD und Grünen regierten Bundesländer im Bundesrat beim Abbau der kalten Progression tritt der BdSt-Präsident mit Unverständnis gegenüber. Die alleinige Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.130 Euro rückwirkend zum 01.01.2013 sei für die Steuerzahler keine ausreichende Antwort auf ihre steigende Steuerbelastung.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 18.01.2013

Unternehmer

Kleinunternehmer: Beim Wechsel droht eine Vorsteuerberichtigung

Wer sich gegenüber dem Finanzamt als Kleinunternehmer aus gibt, kann seine Leistungen gegenüber Endkunden deutlich günstiger anbieten. Denn er braucht keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und kassiert damit brutto für netto. Daher denken bei jedem Jahreswechsel viele Selbstständige darüber nach, ob sie nicht besser von der bisher angewendeten Regelbesteuerung umsteigen, um ab dem Folgejahr gegenüber der Konkurrenz mit deutlichen Preisvorteilen aufwarten zu können und sich mit weniger Formalismus herum schlagen zu müssen. Das kann lukrativ sein, ist aber mit Risiken verbunden.

Laut Umsatzsteuergesetz kann die gesetzliche Regelung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden, wenn der nach verein nahmen Entgelten bemessene Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen hat und voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird. Das bringt neben dem Rabatt auf den Verkaufspreis noch weitere Erleichterungen. So muss der Selbstständige dann keine formal korrekte Rechnung mit Umsatzsteuer stellen, braucht keine Voranmeldungen zu einem festgesetzten Termin einzureichen und kann seine Angebote ohne die Steuer von 19 Prozent billiger machen. Ein Unternehmer muss von diesem Angebot des Fiskus keinen Gebrauch machen, er hat ein Wahlrecht.

Wer über einen Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung nachdenkt, sollte aber unbedingt beachten, dass es hierdurch zu einer Berichtigung der bisher von ihnen in Anspruch genommenen Vorsteuerbeträge kommen kann. Denn ein solcher Übergang stellt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse dar, so dass die zuvor geltend gemachte Vorsteuer aus dem Erwerb oder der Herstellung von Unternehmensvermögen teilweise korrigiert werden muss.

Eine solche Berichtigung hat innerhalb von fünf und bei Gebäuden sogar von zehn Jahren seit dem Beginn der Verwendung zu erfolgen. Wurde beispielsweise der betriebliche Pkw Anfang 2011 gekauft und ist der Wechsel an Neujahr 2013 erfolgt, muss die zuvor gewährte Vorsteuer aus dem Kaufpreis für drei Jahre zurückbezahlt werden. Daher sollten Kleinunternehmer vor einem Wechsel zunächst die drohenden

Vorsteuerkorrekturen ausrechnen. Fallen die zu hoch aus, sollte mit der Umstellung zumindest so lange gewartet werden, bis die Fünf- oder bei Immobilien Zehnjahresfrist abgelaufen ist.

Ein Kleinunternehmer hat aber nicht nur Vorteile. Denn er darf im Gegenzug auch keine Vorsteuer mehr aus seinen bezahlten Eingangsrechnungen geltend machen. Insbesondere Existenzgründer mit größeren Investitionen in der Startphase sollten überlegen, ob es nicht günstiger ist, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Einmal zur Umsatzsteuer optiert, ist der Unternehmer allerdings für einen Zeitraum von fünf Jahren an diese Wahl gebunden.

Wesentlichkeitsgrenze: Veranlagungszeitraumbezogen auszulegen

Das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre ist veranlagungszeitraum- und nicht stichtagsbezogen auszulegen. Dies meint der Elfte Senat des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG). Die Frage ist aber umstritten. Deswegen hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Klägerin war im Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung im Jahr 2000 nach der seit 1999 geltenden Grenze von „mindestens zehn Prozent“ nicht wesentlich beteiligt. In den Vorjahren war sie zwar zu mindestens zehn Prozent beteiligt, die Beteiligung überstieg aber nicht die bis 1998 geltende Wesentlichkeitsgrenze von „mehr als einem Viertel“. Der Elfte Senat des FG Düsseldorf meint, es komme auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Wesentlichkeitsgrenze an. Er hat dies im Wesentlichen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2010 (2 BvR 748/05 und andere) abgeleitet.

Das Urteil widerspricht nach Angaben des Elften Senats der Auffassung des 13. Senats des FG Düsseldorf (Urteil vom 30.08.2011, 13 K 200/03) und des Niedersächsischen FG (Urteil vom 28.02.2012, 12 K 10250/09) sowie der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.12.2010). Hingegen stimme es mit dem vom Bundesfinanzhof im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vertretenen Standpunkt (Beschluss vom 24.02.2012, IX B 146/11) überein. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2012, 11 K 2312/11 E



Unternehmensbesteuerung: Doppelte Verlustnutzung wird neu geregelt

Die sogenannte doppelte Verlustnutzung im Körperschaftsteuergesetz wird neu geregelt. Eine entsprechende Empfehlung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zum Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts hat der Bundestag am 17.01.2013 angenommen.

Danach bleiben negative Einkünfte eines Organträgers bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Steuerverfahren geltend gemacht wurden. Umgesetzt wurde auch eine rein redaktionelle Änderung bei der Absetzbarkeit von beruflich veranlasstem Verpflegungsaufwand als Werbungskosten.

Deutscher Bundestag, PM vom 17.01.2013

Steuertarife für Unternehmen: Weltweit marginal im Sinkflug

Unternehmenssteuersätze weltweit marginal gesunken – indirekte Steuern leicht gestiegen: Auf diese Botschaft lässt sich eine Mitteilung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21. Januar 2013 zusammenfassen. Hintergrund dieser Aussage ist, dass sich im vergangenen Jahr die generelle Tendenz zur Senkung der Unternehmenssteuersätze weltweit fortgesetzt hat, während die indirekten Steuern weiter gestiegen sind. Das ist die wesentliche Erkenntnis des Ergebnisses, für das die entsprechenden Werte in 127 Ländern ausgewertet worden waren. Die jährlich erscheinende Studie vergleicht bereits seit dem Jahr 2000 die Steuersätze weltweit, um auf Unterschiede und Trends aufmerksam zu machen.

Bei den Unternehmenssteuersätzen ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. In den letzten zwölf Jahren ist der weltweite durchschnittliche Unternehmenssteuersatz gefallen. Im Einzelnen:

- 2000: 29,03 Prozent
- 2012: 24,43 Prozent
- Jahre 2000 bis 2008: Hier gab es die größte Dynamik
- 2009 - 2012: Die Veränderungen sind nur noch marginal. So ist 2012 beispielsweise der Durchschnittssteuersatz lediglich um 0,09

Prozentpunkte gesunken. Die deutlichste Veränderung gab es dabei in Nordamerika (von 34 Prozent auf 33 Prozent). Leichte Rückgänge lassen sich auch in Europa (von 20,88 Prozent auf 20,5 Prozent) und in Asien (von 23,1 Prozent auf 22,89 Prozent) feststellen.

Ausblick: Für 2013 haben bereits mehrere Länder angekündigt, ihre Unternehmenssteuersätze weiter zu senken, darunter Schweden, Mexiko, Ecuador und Thailand.

Bei den indirekten Steuern liegt Europa über dem weltweiten Durchschnitt. 2012 wurden die indirekten Steuern weltweit um 0,17 Prozentpunkte auf durchschnittlich 15,50 Prozent erhöht. Die deutlichsten Veränderungen gab es in Afrika und Asien mit plus 0,40 Prozentpunkten. Aber auch in Europa sind die indirekten Steuern im Durchschnitt von 19,71 auf 20 Prozent angestiegen. Ungarn führt die Rangliste übrigens mit einem Steuersatz von 27 Prozent an. Darauf folgen Island (25,5 Prozent), Schweden, Dänemark, Norwegen und Kroatien (mit jeweils 25 Prozent). Deutschland liegt mit 19 Prozent unter dem europäischen Durchschnitt.

Weltweit lässt sich ein konsequenter Umbau der Steuersysteme beobachten, resümiert die KPMG: Regierungen gehen dazu über, den indirekten Steuern mehr Bedeutung zu schenken. In wirtschaftlich unsicheren Zeiten sind sie die verlässlicheren Einnahmequellen. Da bei fast allen Transaktionen des internationalen Wirtschaftsverkehrs indirekte Steuern eine herausragende Rolle spielen, kommen Unternehmen nicht umhin, ihre Finanzfunktion im Rahmen der Risikosteuerung auszubauen und weiterzuentwickeln.

Hinweis

Die Studie kommt von KPMG's Corporate and Indirect Tax Survey und steht zum Download bereit unter: <http://www.kpmg.de/Publikationen/35907.htm>

Kapital- anleger

Alt-Verluste aus Termingeschäften: Nicht immer ohne Weiteres verrechenbar

Alt-Verluste aus Termingeschäften, die im zeitlichen Anwendungsbereich des mittlerweile ausgelaufenen Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) entstanden sind, können nicht ohne weiteres mit Erträgen verrechnet werden, die im zeitlichen Anwendungsbereich des nunmehr gültigen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erzielt wurden. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 49/12 läuft.

Bei dem klagenden Sondervermögen waren zum Ende des Geschäftsjahres 2004/2005 Verlustvorträge von rund einer Million Euro vorhanden, welche als sogenannter steuerlicher Merkposten intern weitergeführt worden waren. Der Verlustvortrag resultierte aus Verlusten aus Termingeschäften. Diese Verluste waren im zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften erzielt worden. Im Geschäftsjahr 2004/2005 erwirtschaftete der Kläger Zinserträge in Höhe von rund vier Millionen Euro und beantragte die Verrechnung der oben genannten Verluste aus Termingeschäften mit Zinsen, inländischen Mieterträgen und sonstigen Erträgen gemäß § 3 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes.

Das Hessische FG lehnte – wie bereits zuvor das Finanzamt – die beantragte Verlustverrechnung ab. Eine solche Verlustverrechnung komme nur auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 Satz 1 Investmentsteuergesetz, der eine abschließende Regelung hinsichtlich der Verlustverrechnung auf der Ebene des Fonds darstelle, in Betracht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien vorliegend jedoch nicht erfüllt, weil die sich insoweit gegenüberstehenden Verluste und Erträge nach den konkreten Verhältnissen keine negativen beziehungsweise positiven Erträge „gleicher Art“ im Sinne des § 3 Absatz 4 Satz 1 Investmentsteuergesetz seien.

Zudem enthalte das Investmentsteuergesetz keine weitere oder darüber hinaus gehende Regelung zur Verlustverrechnung. Damit habe der Gesetzgeber die Praxis der Fondsgesellschaften aufgegriffen, Einnahmen und Ausgaben bereits auf der Ebene des Sondervermögens unmittelbar miteinander zu verrechnen und insoweit auf den komplizierten Transfer der Verluste auf die Ebene des Anlegers zu verzichten.

Der Gesetzgeber habe auch nicht eine besondere Übergangsregelung hinsichtlich der Berücksichtigung von Alt-Verlusten aus Termingeschäften geschaffen, die unter dem Geltungsbereich des ausgelaufenen Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften entstanden sind. Schließlich verstoße der Umstand, dass § 3 Absatz 4 Investmentsteuergesetz eine Verrechnung mit Alt-Verlusten aus Termingeschäften mit positiven Erträgen aus Zinsen, inländischen Mieterträgen oder sonstigen Erträgen im Sinne des Investmentsteuergesetzes nicht zulasse, auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 14.11.2012, 4 K 1902/08

Finanzmärkte: Koalition für noch schärfere Regulierung

Die „schärfere und effektivere Regulierung der Finanzmärkte“ soll fortgesetzt werden. Dafür sprechen sich die Fraktionen von CDU/CSU und FDP in einem gemeinsamen Antrag (BT-Drs. 17/12060) aus. Die Bundesregierung wird aufgefordert, „bei ihren Anstrengungen zur Reform der Finanzmärkte nicht nachzulassen und weiterhin für das Ziel einzutreten, dass kein Finanzmarkt, kein Finanzmarktakteur und kein Finanzmarktprodukt ohne angemessene Regulierung und Aufsicht bleiben darf“.

Beide Fraktionen bekennen sich zur Schaffung einer europäischen Bankenaufsicht. Dabei müsse aber „Qualität vor Schnelligkeit“ gehen. Außerdem müsse die strikte Trennung von Geldpolitik und Aufsichtsfunktionen konsequent umgesetzt werden, heißt es zum Beschluss der EU-Finanzminister vom 13.12.2012, die sich auf einen rechtlichen Rahmen für einen einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) geeinigt hatten. „Für eine wirkungsvolle europäische Bankenaufsicht ist es wichtig, dass die Unabhängigkeit der Geldpolitik der EZB auch durch eine organisatorische Trennung der Aufgaben und Entscheidungsstrukturen einschließlich der Letztentscheidungsbefugnis der Aufsichtssäule gewährleistet bleibt“, schreiben die Fraktionen, die außerdem eine zügige Verabschiedung der Vorschläge für die Umsetzung von Basel III (CRD IV) über Einlagensicherung und zur Sanierung und Abwicklung von Banken verlangen.



Zu den weiteren Forderungen gehört die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags zur Sanierung und Abwicklungsplanung von Kreditinstituten. „Banken müssen gesetzlich verpflichtet werden, frühzeitig Sanierungsmaßnahmen zu planen, und die Bankenaufsicht muss verpflichtet werden, Abwicklungspläne für das Scheitern von Sanierungsbemühungen bereitzuhalten“, schreiben CDU/CSU- und FDP-Fraktion. Zugleich wird in dem Antrag auf bereits erfolgte Maßnahmen hingewiesen. So gebe es mehr Transparenz durch Zulassungspflichten für Manager von alternativen Investmentfonds und einer Aufsicht über Ratingagenturen. Auch die Eingriffsbefugnisse der deutschen Finanzaufsicht seien gestärkt und die Eigenkapitalvorschriften für Banken verschärft worden. Maßnahmen zur Vermeidung von Marktmanipulationen seien getroffen und der Verbraucherschutz verbessert worden. Deutscher Bundestag, PM vom 17.01.2013

Private Bank: Darf Girovertrag ohne vorherige Interessenabwägung ordentlich kündigen

Die ordentliche Kündigung eines Girovertrags durch eine private Bank nach Nr. 19 Absatz 1 AGB-Banken 2002 setzt nicht voraus, dass die Bank eine Abwägung ihrer Interessen an einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Interessen des Kunden an dessen Fortbestand vornimmt. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bücher und Zeitschriften vertreibt, unterhielt bei der beklagten privaten Bank seit September 2006 ein Girokonto, das sie für ihren Geschäftsverkehr nutzte. Ihrer Vertragsbeziehung zur Beklagten lagen deren Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Banken 2002) zugrunde. Nach deren Nr. 19 Absatz 1 kann die Bank die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots muss die Kündigungsfrist nach der Klausel mindestens sechs Wochen betragen.

Die Beklagte teilte der Klägerin unter dem 22.07.2009 mit, sie sehe sich „aus grundsätzlichen Erwägungen“ nicht mehr in der Lage, die Kontoverbindung mit der Klägerin aufrecht zu erhalten, und kündigte mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist. Mit ihrer in beiden Vorins-

tanzen erfolglosen Klage begehrt die Klägerin festzustellen, der Girovertrag bestehe fort.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Sache sei noch nicht entscheidungsreif. Das Berufungsgericht habe, anstatt aufzuklären, ob die Beklagte – wie von der Klägerin bestritten – bei Erklärung der Kündigung wirksam vertreten war, die Klageerwiderung als erneute Kündigung interpretiert. Dabei habe es deren Wortlaut überdehnt. Die Vertretungsverhältnisse müsse das Berufungsgericht prüfen.

Im Ergebnis richtig hat das Berufungsgericht laut BGH aber angenommen, mittels Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 sei ein ordentliches Kündigungsrecht wirksam vereinbart, auch wenn die Bestimmung der Beklagten nicht abverlangt, ihr Interesse an einer Vertragsbeendigung mit dem Interesse der Klägerin an der Fortführung des Vertrages abzuwägen. Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 halte einer Inhaltskontrolle stand.

Auch sei die Ausübung des Kündigungsrechts auf der Grundlage der Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 im konkreten Fall nicht verbots- oder treuwidrig gewesen. Insbesondere statuiere das bürgerliche Recht, das vom Grundsatz der Privatautonomie beherrscht sei, keine über eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes begründbare allgemeine Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung, hier bei der Ausübung eines vertraglich vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts. Entsprechend habe es der Beklagten nicht obliegen, eine Ungleichbehandlung der Klägerin im Verhältnis zu anderen Kunden mittels einer Angemessenheits- oder Verhältnismäßigkeitsprüfung sachlich zu rechtfertigen. Der konkrete Fall biete auch keine Besonderheiten, die eine Kündigung als rechtsmissbräuchlich beziehungsweise schikanös oder eine Kündigungsfrist von sechs Wochen als zu kurz bemessen erscheinen ließen.

Bundesgerichtshof, PM vom 15.01.2013 zu Urteil vom 15.01.2013, XI ZR 22/12

Immobilien- besitzer

Umbaumaßnahmen: Bei Änderung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs von Herstellung eines Neubaus auszugehen

Umbaumaßnahmen an einem achtgeschossigen Gebäude, das ursprünglich zu Lagerzwecken errichtet worden war, führen auch dann zur Herstellung eines Neubaus im Sinne der Übergangsregelung des § 27 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), wenn zwar die tragenden Bestandteile aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten bleiben, sich infolge der Sanierung aber der Nutzungs- und Funktionszusammenhang wesentlich geändert hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Eine derartige Änderung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs liege vor, wenn mit der Sanierung fünf in sich abgeschlossene Büroeinheiten mit zeitgemäßem Standard geschaffen wurden, während das Gebäude vor der Sanierung als Wohnung oder Büro zum Teil überhaupt nicht nutzbar und zum Teil nur mit einfachstem Standard (zum Beispiel Ofenheizung) ausgestattet und gegen sehr geringe Mieten genutzt worden war.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 05.09.2012, 6 K 169/11, rechtskräftig

Vermietung und Verpachtung: Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten?

Übliche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, also die bloße Instandsetzung vorhandener Sanitär-, Elektro- und Heizungsanlagen, der Fußbodenbeläge, der Fenster und der Dacheindeckung, sind in der Regel sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen und damit Werbungskosten. Indes können solche Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu einer wesentlichen Verbesserung führen, wenn dadurch der Gebrauchswert (das Nutzungspotential) des Gebäudes gegenüber dem ursprünglichen Zustand – d.h. dem Zustand im Zeitpunkt des Erwerbs – deutlich erhöht wird so das Finanzgericht Köln klarstellend (Az. 10 K 235/10). Das ist der Fall, wenn die Maßnahmen bei mindestens drei der Kern-Bereiche (Heizung, Sanitär, Elektro und Fenster) jeweils zu einer Standarderhöhung geführt haben.

Ob Maßnahmen als Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen sind, ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei ist zunächst zu ermitteln, welchem Standard (sehr einfach, mittel oder sehr anspruchsvoll) die Kernbereiche im ursprünglichen Zustand entsprachen. Für diese Beurteilung sind die Maßstäbe zugrunde zu legen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sich das Gebäude im ursprünglichen Zustand befand, allgemein üblich waren. Das ist der Kaufzeitpunkt, nicht das Baujahr. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kommen die Richter zu dem Ergebnis, dass es in allen vier Kernbereichen zu einem Standardsprung gekommen ist, so dass die Aufwendungen als Herstellungskosten zu beurteilen sind:

1. Fenster: Es handelte es sich um Kastenfenster aus Holz, Fensterbänke innen aus Holz, außen aus Kunststein. Dabei handelt es sich bei dieser Ausführung und fehlender Isolierung um einfachsten Standard. Eingebaut wurden Kunststofffenster im Profil KBE in erstklassiger Verarbeitung, Einhand-Dreh-Kippbedienung und ISO-Verglasung. Hierbei handelte es sich zumindest um mittleren Standard.

2. Elektro: Die Elektroinstallation stellte eine einfache Ausstattung dar, technisch überaltert, teilweise auf Putz verlegt. Hieraus ergibt sich ein einfacher Standard der Elektroanlage. Jetzt ist zumindest ein mittlerer Standard vorhanden. Es war zu einer Kapazitätserweiterung durch fünfadrigte Herdleitungen und einen Kilometer verlegte Leitungen gekommen. Außerdem wurden moderne Sicherungskästen mit zusätzlichen Automaten eingebaut, die erst eine reibungslose Stromversorgung ermöglichen.

3. Sanitär: Es lag eine einfache Wasser- und Abwasserinstallation vor. Die Badewannen wurden über Kohlebadeöfen mit Warmwasser versorgt. Dies war nicht einmal mehr einfachster Standard. Nach den Umbauarbeiten läuft die Warmwasserbereitung für die Badewannen über die Zentralheizung, die Badewannen werden nunmehr über den Gas-Heizkessel im Keller beheizt. Die Toiletten wurden über oben an der Wand hängende Spülkästen mit Wasser versorgt. Eingebaut wurde nunmehr WCs aus Porzellan mit Wandeinbau-Spülkästen oder Wandeinbau-Druckspüler. Damit liegt ein Standardsprung auf zumindest mittleren Standard vor.

4. Heizung: Ursprünglich waren Einzelöfen, Mehrraum-Warmluft-Kachelöfen mit festen Brennstoffen (Kohle) und eine Etagenheizung auf Kohlebasis vorhanden. Nach den Sanierungsmaßnahmen gibt es



jetzt eine Gaszentralheizung. Dies stellt einen Standardsprung vom einfachsten auf mittleren Standard dar.

Das Finanzgericht sieht keine Veranlassung, die Revision gegen das Urteil zuzulassen, da es die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übernimmt und auf einen Einzelfall anwendet.

Denkmalschutzbehörden dürfen Baudenkmäler besichtigen und fotografieren

Denkmalschutzbehörden sind berechtigt, Baudenkmäler außen und innen zu besichtigen und die dabei getroffenen Feststellungen durch Fotografien zu dokumentieren, soweit dies zur Erhaltung des Baudenkmals dringend erforderlich erscheint. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Fall der sogenannten Max-Villa am Starnberger See entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat damit in einem Eilverfahren die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München bestätigt, wonach das Landratsamt die Eigentümer der kulturgeschichtlich bedeutsamen Villa zu Recht verpflichtet hat, die Besichtigung und die Anfertigung von Fotografien auch in den Innenräumen dieses Baudenkmals zu dulden. Nach Auffassung des BayVGH dürfen nach dem bayerischen Denkmalschutzrecht nicht nur Grundstücke, sondern auch darauf befindliche Baudenkmäler einschließlich vorhandener Wohnungen betreten werden, soweit dies zur Erhaltung eines Baudenkmals dringend erforderlich erscheint. Das sei angesichts des desolaten Eindrucks der seit Jahren unbewohnten Max-Villa der Fall. Ob der Eigentümer eines Baudenkmals seinen denkmalschutzrechtlichen Pflichten in ausreichendem Umfang nachkomme, lasse sich in der Regel nur durch Besichtigung des Gebäudes von außen wie von innen feststellen.

Das Betretungsrecht diene dazu, die Einhaltung der dem Eigentümer eines Baudenkmals durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und bei Verstößen den Erlass behördlicher Anordnungen vorzubereiten. Die Denkmalschutzbehörden seien deshalb im Rahmen eines Augenscheins berechtigt und verpflichtet, das Ergebnis

der Besichtigung mittels schriftlicher Aufzeichnungen, zeichnerischer Darstellungen und auch durch das Fertigen von Fotografien zu dokumentieren.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10.01.2013, 1 CS 12.2638, unanfechtbar

Erbbau-Grundstück: Auch der Eigentümer muss für Sicherheit sorgen

Der Eigentümer eines Grundstücks kann neben dem Erbbauberechtigten für ein auf dem Grundstück stehendes Gebäude verantwortlich sein, wenn eine Gefahr nicht nur von dem Gebäude, sondern auch von dem Grundstück insgesamt ausgeht. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Minden klar. Es verurteilte den Eigentümer eines Grundstücks, auf dem die Ruine einer Tennishalle steht, zur Beseitigung derselben auf eigene Kosten.

Das VG bestätigte damit eine gegen den Grundstückseigentümer ergangene behördliche Bauordnungsverfügung. Darin war der Kläger aufgefordert worden, die Ruine der im Februar 2012 durch einen Großbrand zerstörten Sporthalle auf eigene Kosten zu beseitigen. Hiergegen hatte er sich mit dem Argument gewandt, dass er für die Halle nicht verantwortlich sei, weil insoweit ein Erbbaurecht bestehe.

Das VG führt demgegenüber aus, dass neben dem Erbbauberechtigten auch der Grundstückseigentümer verantwortlich sei, wenn die Gefahren – wie hier – nicht nur von dem Gebäude, sondern von dem Grundstück insgesamt ausgehen. Die Auswahl zwischen mehreren Pflichtigen habe sich zudem daran zu orientieren, wer am ehesten die Gefahrenlage beseitigen könne. Gemessen daran sei es nicht zu beanstanden, den Grundstückseigentümer heranzuziehen, wenn der Erbbauberechtigte zur Gefahrenabwehr finanziell nicht in der Lage sei. Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 17.01.2013, 9 K 1513/12, nicht rechtskräftig

Angestellte

Längerer Arbeitsweg von Wohnung der Verlobten ist nicht versichert

Ein Verkehrsunfall, den ein Arbeitnehmer von der Wohnung seiner Verlobten auf dem Weg zur Arbeit erleidet, ist kein in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherter Wegeunfall, wenn der von der Wohnung der Freundin angetretene Weg zur Arbeit mehr als achtmal so lang ist wie der übliche Fahrweg von der eigenen Wohnung. Das betont das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz.

Der Kläger war von der Wohnung seiner damaligen Verlobten, die rund 55 Kilometer von seiner Arbeitsstelle entfernt war, zur Arbeit gefahren. Der Weg von seiner eigenen Wohnung hätte nur etwa 6,5 Kilometer betragen. Auf dem Weg zur Arbeit erlitt er einen Verkehrsunfall mit Verletzungen im Bereich der Wirbelsäule. Die beklagte Unfallkasse lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, weil der längere Weg zur Arbeit nicht durch die betriebliche Tätigkeit geprägt sei. Das Sozialgericht Koblenz hatte diese Entscheidung aufgehoben, da auch der Weg von einem anderen Ort als der eigenen Wohnung Ausgangspunkt eines versicherten Weges sein könne, insbesondere, wenn wegen der häufigen Übernachtungen bei der Freundin von einer gespaltenen Wohnung auszugehen sei.

Diese Entscheidung hat das LSG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme sei davon auszugehen, dass der Kläger die Wohnung der Freundin nicht wie eine eigene Wohnung genutzt habe, sondern sich vielmehr dort nur zu Besuch aufgehalten habe. Die Differenz zwischen dem Arbeitsweg von der eigenen Wohnung und dem von der Wohnung der Freundin sei unverhältnismäßig, sodass nicht von einem versicherten Arbeitsweg auszugehen sei.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.09.2012, L 4 U 225/10

Anzeige gegen Arbeitgeber kann Kündigungsgrund sein

Ein Arbeitnehmer kann aus Gründen der Loyalität dazu verpflichtet sein, einen Sachverhalt, den er zur Anzeige bringen will, zunächst intern mit dem Arbeitgeber zu klären. Dies geht aus einem Urteil des Kölner Landesarbeitsgerichts (LAG) hervor. Das Gericht erachtete

die fristlose Kündigung einer Hauswirtschafterin für wirksam, die mit der Betreuung von zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und zwei Jahren beschäftigt war und die die Eltern der Kinder beim Jugendamt angezeigt hatte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unterfielen Anzeigen eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, erläutert das LAG. Allerdings habe ein Arbeitnehmer grundsätzlich auch den Ruf des Arbeitgebers zu schützen. Zwischen diesen Rechten und Pflichten sei eine Abwägung vorzunehmen, wenn es um die Frage geht, ob ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der ihn anzeigt, kündigen darf. Wesentlich sei dabei nach der Rechtsprechung des EGMR unter anderem, ob der Arbeitnehmer die Offenlegung in gutem Glauben und in der Überzeugung vorgenommen hat, dass die Information wahr sei, dass sie im öffentlichen Interesse liege und dass keine anderen, diskreteren Mittel existierten, um gegen den angeprangerten Missstand vorzugehen (Urteil vom 21.07.2011, 28274/08).

Nach diesen Grundsätzen hat das LAG die Klage der Hauswirtschafterin gegen die fristlose Kündigung abgewiesen. Die fristlose Kündigung sei ausgesprochen worden, nachdem die Eheleute der Hauswirtschafterin in der Probezeit fristgemäß gekündigt hatten. Die Hauswirtschafterin habe sich danach an das Jugendamt gewandt und über Verwahrlosung und dadurch hervorgerufene körperliche Schäden der zehn Monate alten Tochter berichtet. Ein kinderärztliches Attest habe dagegen ausgewiesen, dass die Tochter einen altersgemäß unauffälligen Untersuchungsbefund habe. Zeichen von Verwahrlosung lägen nicht vor.

Das LAG sah in der Anzeige eine unverhältnismäßige Reaktion auf die zuvor ausgesprochene ordentliche Kündigung. Selbst dann, wenn die Vorwürfe als richtig unterstellt würden, habe die Hauswirtschafterin unter Beachtung ihrer Loyalitätspflichten zunächst eine interne Klärung mit dem Ehepaar versuchen müssen. Erst nach Scheitern eines solchen Versuches habe eine Behörde eingeschaltet werden dürfen. Ob die Behauptungen der Hauswirtschafterin zutreffend seien, hat das LAG dahinstehen lassen.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 05.07.2012, 6 Sa 71/12



Urlaubsanspruch kann auch durch Urlaub an gesetzlichen Feiertagen erfüllt werden

Der Arbeitgeber erfüllt den Anspruch auf Erholungsurlaub, indem er den Arbeitnehmer durch Freistellungserklärung zu Erholungszwecken von seiner sonst bestehenden Arbeitspflicht befreit. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist dies auch an den gesetzlichen Feiertagen möglich und notwendig, an denen der Arbeitnehmer ansonsten dienstplanmäßig zur Arbeit verpflichtet wäre.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1995 als Arbeiter in der Abteilung Bodenverkehrsdienst im Schichtdienst beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der für die Arbeitnehmer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung (TVöD) Anwendung. Die Dienstpläne der Beklagten verteilen die Arbeitszeit auch auf Sonntage und auf gesetzliche Feiertage. Sofern der Kläger an einem Feiertag dienstplanmäßig eingeteilt ist und dieser Tag in seinen Erholungsurlaub fällt, rechnet die Beklagte diesen als gewährten Urlaubstag ab.

Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte gesetzliche Feiertage, an denen er ohne Urlaubsgewährung zur Arbeit verpflichtet wäre, nicht auf seinen Jahresurlaubsanspruch anrechnen dürfe. Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Urlaubsanspruch werde auch durch Freistellung an gesetzlichen Feiertagen erfüllt, an denen der Arbeitnehmer ohne Urlaub arbeiten müsste. Der TVöD enthalte keine hiervon abweichende Regelung, so das BAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.01.2013, 9 AZR 430/11

Firmenwagen-Umrüstung erhöht den Kaufpreis nicht

Wird ein Firmenwagen, den der Mitarbeiter auch privat nutzen kann (und für den er nach der 1%-Methode Steuern zahlt), auf Gasbetrieb umgerüstet, so hat sich damit nicht der für die Berechnung des steuerpflichtigen Betrages maßgebende „Anschaffungspreis“ erhöht. Es kommt auf den „zum Zeitpunkt der Erstzulassung“ gültigen Preis an. Die Umrüstung ist insoweit keine „Nachrüstung“, sagt der BFH.

BFH, V R 12/09 vom 13.10.2010

Kündigung: Das Grundgesetz erlaubt auch 18 Monate

Ein leitender Angestellter eines europaweit tätigen Konzerns hatte seinen Arbeitsvertrag gekündigt, da er bei einem Mitbewerber „anheuern“ wollte. Als er daraufhin nur drei Tage später bei Weiterzahlung seiner Bezüge von seinen Arbeitsverpflichtungen freigestellt wurde und der Arbeitgeber auf die vertraglich vereinbarte Einhaltung der Kündigungsfrist von 18 Monaten pochte, verlangte der Mann eine Verkürzung der Wartezeit.

Das Arbeitsgericht Heilbronn bestätigte jedoch die lange Kündigungsfrist seitens des Unternehmens als grundgesetzkonform. So verstoße die aufgezwungene „Freizeit“ nicht gegen das Recht zur freien Wahl von Beruf und Arbeitsplatz, da sich die Firma durch diese Regelung vor wettbewerblichen Nachteilen schützen wolle. Nur hierdurch könne das Unternehmen die vom wechselwilligen Verkaufsleiter abgeschlossenen Verträge neu verhandeln und eine gewisse Distanz zu den Mitbewerbern schaffen.

AG Heilbronn, 5 Ca 307/11

Arbeitsrecht: Nicht alle Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden

Ein Arbeitgeber darf einen Stellenbewerber grundsätzlich nicht nach eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren befragen. Tut er es doch, dann verstößt er gegen Datenschutzrecht und die Wertentscheidungen des Bundeszentralregisters.

Die Folge: Verneint der Bewerber die Frage, dann darf der Arbeitgeber, stellt er später fest, dass die Antwort nicht der Wahrheit entsprach, das inzwischen begründete Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied zu Gunsten eines Lehrers einer Hauptschule: „Unspezifizierte Fragen“ wie diese seien unzulässig, müssten also auch nicht korrekt beantwortet werden.

BAG, 6 AZR 339/11

Familie und Kinder

Wegen Depression Frist verpasst: Kein grobes Verschulden des Ehemannes, der von Erkrankung seiner Frau nichts wusste

Überträgt ein Ehemann alle behördlichen Erledigungen seiner Ehefrau, ohne zu wissen, dass diese an einer Depression leidet, und verpasst die Ehefrau eine Einspruchsfrist gegenüber der Steuerbehörde, so trifft ihn hieran kein grobes Verschulden im Sinne des § 173 Absatz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung.

Nach dieser Vorschrift sind Steuerbescheide zu ändern, soweit Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und soweit den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen erst nachträglich bekannt werden.

Die Zurechnung des Verschuldens eines Vertreters ist laut FG gerechtfertigt, soweit der Steuerpflichtige diesem die Erledigung seiner steuerlichen Pflichten gegenüber der Finanzbehörde überträgt. Etwas anderes gelte indes bei einer unerkannt depressiven Ehefrau, die als Vertreterin eingesetzt worden sei, so das Gericht.

Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 17.08.2012, 2 K 1303/11

Doppelte Haushaltsführung auch bei Wohngemeinschaft mit den Eltern möglich

Ein eigener Hausstand, der Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, kann auch dann vorliegen, wenn der Erst- oder Haupthausstand im Rahmen einer Wohngemeinschaft mit den Eltern geführt wird. Dies stellt der Bundesfinanzhof klar.

Zwar seien Kinder zunächst in den Haushalt ihrer Eltern eingegliedert, und zwar regelmäßig auch dann, wenn sie nach Beendigung der Ausbildung – gegen Kostenbeteiligung – weiterhin im elterlichen Haus eigene Räume bewohnen. Der „kleinfamiliärentypische“ Haushalt der Eltern könne sich aber zu einem wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten, Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes, in den die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgenommen sind, wandeln.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.07.2012, VI R 10/12

Kindergeld-Grenzbetrag: Fahrtkosten eines Kindes zu Hochschule bei berufsbegleitendem Studium in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen

Im Kindergeldrecht ist zum 01.01.2012 für über 18 Jahre alte Kinder die Prüfung der Einkünfte und Bezüge entfallen. Zu dem früher in § 32 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltenen Grenzbetrag hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Fahrtkosten eines Kindes, die ihm aus Anlass eines nebenberuflich ausgeübten Studiums entstehen, nicht mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind. Sie seien vielmehr in tatsächlicher Höhe von seinen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit abzuziehen. Zudem stellt der BFH klar, dass eine arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung, die ein Kind als Arbeitnehmer aufsucht, keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Sohn der Klägerin im Juni 2008 seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen und arbeitete anschließend in dem erlernten Beruf. Ab September 2008 nahm er ein berufsbegleitendes Studium an einer Fachhochschule im Fachbereich Steuerrecht auf. Seitdem arbeitete er 28 Wochenstunden als Angestellter in einer Steuerberaterkanzlei und besuchte an zwei bis drei Terminen je Woche die Fachhochschule. Die beklagte Familienkasse gewährte für den Streitzeitraum Februar bis Dezember 2009 kein Kindergeld, weil der Grenzbetrag ihres Erachtens überschritten war. Bei ihrer Berechnung berücksichtigte sie die Fahrten des Sohnes der Klägerin zur Fachhochschule nicht mit den tatsächlich angefallenen Kosten, sondern setzte lediglich die Entfernungspauschale an. Dies führte dazu, dass der Grenzbetrag überschritten war. Der BFH entschied anders: Die Klägerin habe für den Streitzeitraum einen Anspruch auf Festsetzung von Kindergeld.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2012, III R 64/11

Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012 unabhängig vom Einkommen des Ehegatten

Nach dem Wegfall der Einkommensgrenze als Voraussetzung für das Kindergeld für volljährige Kinder scheint dem FG Münster auch die Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten nicht mehr logisch.



Wenn ein Kind heiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, gilt eigentlich: Jetzt liegt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung nicht mehr bei den Eltern, sondern beim Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Kindes (§ 1608 BGB). Die Gewährung von Kindergeld und den kindbezogenen steuerlichen Vergünstigungen setzt aber eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern voraus. Daher sind sie ab dem auf die Eheschließung bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft folgenden Monat nicht mehr kindergeldberechtigt.

Nur wenn die Einkünfte des Partners des Kindes für dessen vollständigen Unterhalt nicht ausreichen und das Kind ebenfalls nicht über ausreichende eigene Mittel für den Unterhalt verfügt, muss die Familienkasse weiter Kindergeld zahlen, weil die Eltern weiterhin für Ihr Kind aufkommen müssen (Mangelfall).

Die Klägerin beantragte für ihre volljährige verheiratete Tochter, die sich in einer Berufsausbildung befand, ab Januar 2012 Kindergeld. Die Familienkasse lehnte dies ab, weil vorrangig der Ehemann der Tochter für deren Unterhalt verantwortlich sei und die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass dessen Einkünfte und Bezüge hierzu nicht ausreichen (Mangelfall).

Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Der Klägerin stehe allein deshalb Kindergeld zu, weil sich ihre Tochter in einer erstmaligen Berufsausbildung befinde. Ob ein Mangelfall vorliege, sei nicht zu prüfen, da es auf Grund einer Gesetzesänderung ab 2012 nicht mehr auf die eigenen Einkünfte des Kindes ankomme.

Dementsprechend dürfe auch ein etwaiger Unterhaltsanspruch der Tochter gegen ihren Ehemann nicht einbezogen werden. Auch vor dem Hintergrund des Fehlens einer „typischen Unterhaltssituation“ seien die Einkünfte des Ehegatten nicht von Bedeutung, da der Bundesfinanzhof dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal in seiner neueren Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben habe.

FG Münster vom 30.11.2012, 4 K 1569/12

Fahrtkosten: Krankenhausbesuche der Verlobten sind nicht „außergewöhnlich“

Entstehen einer Verlobten Fahrtkosten, weil sie ihren Verlobten während seiner stationären Krankenhausbehandlung mehrmals besucht, so handelt es sich dabei nicht um steuerlich relevante „außergewöhnliche Belastungen“.

Das gilt sowohl für die Verlobte selbst, deren Aufwand vom Finanzamt nicht als „zwangsläufig entstanden“ angesehen wurde, als auch für ihren Verlobten (der ihr hier die Fahrtkosten ersetzt hatte). Bei ihm handelte es sich darüber hinaus auch nicht um „Krankheitskosten“, weil nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Besuche für seine Heilung zwingend notwendig gewesen waren.

FG Münster, 10 K 200/10 E vom 16.11.2011

Der Papa braucht dem studierenden Sohn die Semestergebühren nicht zu bezahlen

Semester- und Sozialbeiträge, die von Studenten an ihre Universität pro Quartal (hier in Höhe von 207 Euro) zu zahlen sind, gehören nicht zum Unterhaltsbedarf und brauchen deshalb von einem unterhaltspflichtigen Vater für seinen studierenden Sohn nicht ersetzt zu werden, entschied das OLG Düsseldorf: Es handelt sich nicht um „Mehrbedarf“. Die Semesterbeiträge, die im Wesentlichen das Semesterticket, den Asta-Beitrag und den Sozialbeitrag umfassen, dienen der Finanzierung von – im Interesse der Studierenden unterhaltenen – Einrichtungen und sind einkommensunabhängig zu zahlen. Die Sozialbeiträge sind – anders als die eigentlichen Studiengebühren – dem laufenden Lebensbedarf eines Studenten zuzurechnen, denn sie dienen „der Finanzierung einer Reihe von Einrichtungen, die den Studierenden zur Erleichterung der Studiensituation zur Verfügung gestellt werden“. Es besteht kein Anlass, Unterhaltsberechtigte gegenüber den BAföG-Empfängern besser zu stellen, die diese Beiträge ebenfalls aus ihren BAföG-Leistungen erbringen müssen.

OLG Düsseldorf, 3 UF 97/12

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Pflegeausbildung soll vereinheitlicht werden

Die Bundesregierung will die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und der Altenpflege in einem Berufsgesetz zusammenführen. Dies kündigt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/11802) auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drs. 17/11608) an. Das geplante neue Pflegeberufgesetz werde auch einheitliche Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeausbildung festlegen, so die Regierung. Als Grundlage für seine Erarbeitung diene ein einschlägiges Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegeberufe“.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zu den derzeit drei verschiedenen Ausbildungsgängen im Pflegebereich Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss zugelassen würden. Im Rahmen der Diskussion über die Novellierung der entsprechenden EU-Richtlinie trete sie dafür ein, an der bisherigen Regelung, die eine allgemeine Schulbildung von zehn Jahren vorsehe, festzuhalten. „Bei einer Anhebung der Zugangsvoraussetzungen zur Krankenpflegeausbildung von zehn auf zwölf Jahre allgemeine Schulbildung würde etwa der Hälfte aller heutigen Auszubildenden diese Ausbildung nicht mehr offen stehen, mit den entsprechenden Folgewirkungen auf den zur Verfügung stehenden Bewerberpool“, gibt die Regierung zu bedenken. In den EU-Mitgliedstaaten, in denen für den Zugang zur Krankenpflegeausbildung eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung vorausgesetzt werde, sei das Ausbildungsniveau nicht erkennbar höher als in Deutschland.

Bundesregierung, PM vom 04.01.2013

Amt der Frauenvertreterin: Männer können nicht dafür kandidieren

Für die Wahl einer Frauenvertreterin steht Männern weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller ist Richter an einem Berliner Amtsgericht. Er beantragte im November 2012 bei seiner Präsidentin das aktive und passive Wahlrecht für die bevorstehende Wahl der Frauenvertreterin. Nach Ablehnung des Antrags schlugen fünf weibliche Beschäftigte des Amtsgerichts dem Wahlvorstand den Antragsteller als Kandidaten für

die Wahl der Frauenvertreterin vor. In der vom Wahlvorstand ausgehängten „Bekanntmachung der Kandidatinnen“ ist der Antragsteller als vorgeschlagener Kandidat für beide Ämter aufgeführt.

Das VG hat den Antrag des Antragstellers, die für den 13.12.2012 anstehende Wahl zur Frauenvertreterin vorerst auszusetzen, abgewiesen. Nach dem Landesgleichstellungsgesetz seien wahlberechtigt und wählbar nur weibliche Beschäftigte einer Dienststelle. Der Antragsteller als Mann gehöre nicht zu diesem Personenkreis.

Bei summarischer Prüfung verstoße diese Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf weibliche Beschäftigte nicht gegen höherrangiges Recht. Nach dem Grundgesetz dürfe der Staat faktische Nachteile, die typischerweise Frauen träfen, durch begünstigende Regelungen ausgleichen. Eine solche ausgleichende Regelung habe der Berliner Gesetzgeber mit dem Landesgleichstellungsgesetz geschaffen. Auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz könne sich der Antragsteller ebenso wenig berufen wie auf verschiedene EU-Richtlinien gegen Diskriminierung. Denn auch danach sei eine unterschiedliche Behandlung zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten gerechtfertigt.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 07.12.2012, VG 5 L 419/12

Wiederholt befristet angestellte Lehrerin: Für Höhe der Jahressonderzahlung alle Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen

Für die Höhe des Anspruchs auf eine Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst sind alle Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr mit demselben Arbeitgeber bestanden haben. Dies betont das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall einer Lehrerin, die von 2008 bis 2010 mit Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber befristet angestellt war.

Nach § 20 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) haben Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem der Beschäftigte keinen Entgeltanspruch hat. Die Klägerin war aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags als Lehrerin zunächst vom 31.10.2008 bis



16.08.2009 und sodann aufgrund eines weiteren befristeten Vertrags vom 31.08.2009 bis 27.08.2010 beschäftigt. Das beklagte Land leistete für das Jahr 2009 nur eine anteilige Sonderzahlung, ohne den ersten befristeten Arbeitsvertrag zu berücksichtigen. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Differenz zum vollen Anspruch.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin vor dem BAG hatte Erfolg. Nach § 20 TV-L hätten Beschäftigte, die sich – wie die Klägerin – am 1. Dezember des Jahres in einem Arbeitsverhältnis befinden, einen Anspruch auf eine Sonderzahlung, so das BAG. Dabei sei unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr unterbrochen war, beispielsweise weil eine weitere Befristung sich nicht nahtlos anschloss. Die tarifliche Regelung stelle hinsichtlich der Höhe der Sonderzahlung maßgeblich darauf ab, in welchen Monaten ein Entgeltanspruch gegen denselben Arbeitgeber bestand. Eine Kürzung des Anspruchs um jeweils ein Zwölftel habe für die Monate zu erfolgen, in denen keinerlei Entgelt gezahlt wurde. Die Klägerin habe hingegen in jedem Monat des Jahres 2009 einen Entgeltanspruch gehabt, sodass keine Kürzung in Betracht komme.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.12.2012, 10 AZR 922/11

Schülerbeförderungskosten: Auch G8-Schülern der 10. Klasse zu erstatten

Schüler, die die 10. Klasse im Rahmen der Schulform G8 besuchen, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden entschieden.

Die Klägerin besucht seit August 2011 im Rahmen der Schulform G8 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Ihren Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten wies der Rheingau-Taunus-Kreis zurück. Für den Besuch der Oberstufe (Klasse 10 bei G8-Schülern und Klasse 11 bei G9-Schülern) erfolge keine Erstattung der Fahrtkosten.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das VG führt das Hessische Schulgesetz an. Danach seien die Schulträger verpflichtet, für die auf ihrem Gebiet wohnenden Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe und der Mittelstufe die notwendigen Beförderungskosten zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule zu erstatten, de-

ren Unterrichtsangebot es dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen.

Das Gericht urteilt, dass die Mittelstufe mit dem Abschluss der mittleren Reife endet und nicht mit einem Hauptschulabschluss. Das VG Frankfurt am Main habe hierzu bereits entschieden, dass der mittlere Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilt werde, gleich ob es sich um G8- oder G9- Schüler handle. Das Zeugnis von G9-Schülern, die die Jahrgangsstufen 5 bis 10 absolvierten, werde mit der Versetzung in die Einführungsphase (Klasse 11) in die gymnasiale Oberstufe dem mittleren Abschluss gleichgestellt. Bei Schülern, die den verkürzten Bildungsgang G8 mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9 absolvierten, erfolge eine Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss erst mit der Zulassung zur Qualifikationsphase (Klasse 11) der gymnasialen Oberstufe, weil diese Schüler dann ebenfalls zehn Schuljahre besucht haben. Dies ergebe sich auch aus der entsprechenden Verordnung.

Dass die Mittelstufe bei G8-Schülern mit der 9. Klasse ende, regule das Gesetz demgegenüber nicht. Nach den Feststellungen des Gerichts sei bei G8 die 10. Klasse als Einführungsphase Teil der gymnasialen Oberstufe, zugleich sei jedoch die 10. Klasse auch als Jahrgangsstufe 10 die Grundlage zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses, die zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe berechtigt. Da die Erstattungs-vorschrift im Hessischen Schulgesetz eindeutig auf den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe abstelle, bestehe mangels genauer gesetzlicher Regelung die Situation, dass die Klasse 10 bei G8-Schülern sowohl der Mittel- als auch der Oberstufe angehöre, quasi eine Schnittmenge bilde. Diese Unklarheiten könnten nicht zu Lasten der Klägerin gehen.

Gegen das Urteil hat der Beklagte die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantragt.

Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom 29.10.2012, 6 K 942/12.WI, nicht rechtskräftig

Bauen und Wohnen

Eigentumswohnung: Auf laute Obermieter muss der Verkäufer nicht unbedingt hinweisen

Der Verkäufer einer Eigentumswohnung ist nicht generell dazu verpflichtet, einen Kaufinteressenten darauf hinzuweisen, dass in der darüber liegenden Wohnung Eigentümer oder Mieter wohnen, die „extrem lärmempfindlich“ sind und sich schon bei geringen Anlässen bei den Verursachern ihres Ärgers beschweren.

Das Gericht kam zu diesem Ergebnis in dem Fall eines Käufers, der den Kaufpreis von 242.500 Euro nachträglich um 30.000 Euro gesenkt haben wollte. Der Vermieter hätte ungefragt nur auf den möglichen Ärger mit einer anderen Hausbewohnerin hinweisen müssen, wenn diese „schikanös“ vorgegangen sei, was hier aber nicht habe festgestellt werden können. In jeder Hausgemeinschaft gebe es Differenzen über alltägliche Dinge.

LG München I, 23 O 5974/10

Vorgetäuschter Eigenbedarf: Abgeschlossener Vergleich kann Schadenersatzansprüchen des Mieters entgegenstehen

Grundsätzlich kann der Mieter vom Vermieter Schadenersatz verlangen, falls dieser eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausspricht und dieser in Wirklichkeit nicht besteht. Schließen beide Parteien einen Vergleich, kommt es darauf an, ob mit diesem ein „Schlusstrich“ unter das Mietverhältnis gezogen werden sollte, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigenbedarf vorhanden ist. Dann scheiden Schadenersatzansprüche des Mieters aus, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

Dem Mieter einer Einzimmerwohnung in München wurde im Jahre 2008 gekündigt. Seine Vermieterin trug damals vor, dass sie beabsichtige, ihren Lebensmittelpunkt schrittweise nach München zu verlegen, um sich um ihre Mutter zu kümmern. Der Mieter widersprach der Kündigung und bezweifelte insbesondere auch den geltend gemachten Eigenbedarf.

Im anschließenden Räumungsprozess vor dem AG München bestritt er ebenfalls die Absicht der Vermieterin, in die Wohnung einziehen zu

wollen. Schließlich schlossen aber beide einen Vergleich. Danach verpflichtete sich der Mieter zum Auszug bis Mitte 2009. Im Gegenzug bekam er eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 2.400 Euro, und die Vermieterin verzichtete auf die Durchführung von Schönheitsreparaturen. Der Mieter zog fristgerecht aus. Die Vermieterin zog dann allerdings nicht in die Wohnung ein, sondern übertrug das Eigentum an der Wohnung auf ihre Mutter.

Als der Mieter dies bemerkte, verlangte er Schadenersatz in Höhe von 4.245 Euro von seiner ehemaligen Vermieterin. Es sei jetzt schließlich klar, dass der Eigenbedarf nur vorgetäuscht gewesen sei. Da er nun mehr Miete bezahle und auch höhere Umzugskosten gehabt habe, wolle er einen Ausgleich dafür. Die ehemalige Vermieterin weigerte sich zu zahlen. Der Mieter habe schließlich den Eigenbedarf stets bestritten und sich trotzdem auf den Vergleich eingelassen. Daher wäre selbst eine Täuschung nicht kausal für den Schaden. Die Klage des Mieters hatte keinen Erfolg.

Grundsätzlich könne ein Mieter vom Vermieter Schadenersatz verlangen, sofern dieser eine Kündigung wegen Eigenbedarf ausspreche, der in Wahrheit nicht bestehe. Voraussetzung sei jedoch unter anderem, dass zwischen der Täuschung durch den Vermieter und dem Auszug des Mieters ein Kausalzusammenhang bestehe. Allein der Abschluss eines Räumungsvergleiches führe noch nicht zwangsläufig zur Unterbrechung der Kausalität. Es komme dabei insbesondere darauf an, welchen Sachverhalt die Vertragsparteien zugrunde gelegt hätten. Wollten sie mit dem Vergleich auch den Streit darüber beseitigen, ob der Eigenbedarf bestehe, könne darin Verzicht auf Schadenersatzansprüche gesehen werden. Entscheidungserheblich sei daher, ob die Parteien durch den Abschluss des Vergleichs einen „Schlusstrich“ unter die Vertragsbeziehung setzen wollten oder ob die Annahme des tatsächlichen Bestehens eines Eigenbedarfs als Grundlage für den Vergleich diene.

Vorliegend habe der Mieter bis zuletzt den Eigenbedarf bestritten und trotzdem seine Vergleichsbereitschaft signalisiert. Der Vergleich diene nach Ansicht des AG München daher auch dazu, den Streit über die Frage des Vorliegens eines Eigenbedarfs zu beseitigen. Die umfangreichen Regelungen (Umzugskostenbeihilfe, Verzicht auf Schönheitsreparaturen) zeigten, dass das Vertragsverhältnis endgültig beendet



werden sollte. Ein Kausalzusammenhang zwischen einer etwaigen Täuschung durch die Vermieterin und dem Auszug des Mieters bestehe daher nicht mehr.

Amtsgericht München, Urteil vom 13.01.2012, 474 C 19752/11, rechtskräftig

Wochenendhausgebiet: Dauerwohnen verboten

Zu Recht hat die Kreisverwaltung Donnersbergkreis zwei Bürgern, die im Wochenendhausgebiet von Falkenstein ein Gebäude besitzen, die Nutzung ihres Anwesens zu einem dauerhaften Aufenthalt untersagt. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt entschieden. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Häuschens im Wochenendhausgebiet von Falkenstein. Gegenüber den Voreigentümern hatte die Kreisverwaltung Donnersbergkreis 1981 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Wochenendhauses erteilt. Die Antragsteller wohnen seit mehr als 20 Jahren dauerhaft in dem Häuschen, wo sie auch mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nach einem Brand in dem Gebiet im Oktober 2012 kam die Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler zu dem Schluss, dass für zahlreiche Grundstücke in dem Gebiet wegen der schlechten Wegebeschaffenheiten kein effektiver Brandschutz gewährleistet werden könne. Die Kreisverwaltung verbot daraufhin zahlreichen Grundstückseigentümern, in dem betreffenden Wochenendhausgebiet „für die Dauer des fehlenden Brandschutzes zu Übernachtungszwecken“ die Nutzung des jeweiligen Wochenendhauses.

Ferner erließ sie gegenüber mehreren Bewohnern in dem Gebiet, darunter auch den Antragstellern, eine für sofort vollziehbar erklärte Verfügung, in der sie die Nutzung des jeweiligen Wochenendhauses „zu einem dauerhaften Aufenthalt“ untersagte und den betreffenden Personen aufgab, bis spätestens 15.01.2013 eine Bescheinigung über die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Wochenendhausgebietes vorzulegen. Die Genehmigung für ein Wochenendhaus decke die Dauerwohnnutzung nicht ab. Ein sofortiges Verbot sei erforderlich, da die für eine Wohnnutzung erforderliche Einsatzgrundzeit der Feuerwehr von acht Minuten für das Wochenendhausgebiet Falkenstein nicht ein-

gehalten werden könne. Deshalb sei im Brandfall eine Menschenrettung in der Regel beim Eintreffen der Feuerwehr nicht mehr möglich. Der hiergegen gerichtete Eilantrag der Antragsteller war erfolglos. Die gegenwärtige Nutzung als Hauptwohnsitz sei formell illegal, so das VG. Sie sei von der Genehmigung des Gebäudes als Wochenendhaus nicht gedeckt. Ein Wochenendhaus diene nur dem zeitlich begrenzten Aufenthalt an Wochenenden, in den Ferien oder in sonstiger Freizeit. Die Nutzung zu Dauerwohnzwecken sei hier auch nicht offensichtlich genehmigungsfähig, da ein Wohngebäude zum dauerhaften Aufenthalt in dem fraglichen Bereich öffentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtige.

Die Nutzungsuntersagung sei nicht unverhältnismäßig. Die Antragsteller hätten ihr Wochenendhaus seit vielen Jahren in Kenntnis der Rechtswidrigkeit als Hauptwohnsitz genutzt. Die Kreisverwaltung habe in der Vergangenheit auch keinerlei Anlass für Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Nutzung der Wochenendhäuser zum Dauerwohnen gegeben.

Die den Antragstellern aufgegebene Frist von zwei Monaten zur Verlegung eines Hauptwohnsitzes sei bei dieser Vorgeschichte angemessen. Die Kreisverwaltung mute ihnen nur unwesentlich mehr zu als Mietern, die Wohnraum legal auf unbestimmte Zeit gemietet hätten. Auch habe sie erklärt, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, wenn die Antragsteller nachwiesen, dass sie ernsthaft eine neue Wohnung suchen.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 14.01.2013, 4 L 1092/12. NW

Ehe, Familie und Erben

Eigenhändig geschriebenes Testament muss auf unbeeinflusste Schreibleistung des Erblassers beruhen

Ein Testament ist nur dann als eigenhändig geschriebenes Testament formgültig, wenn es auf einer unbeeinflussten Schreibleistung des Erblassers beruht. Ob dies gegeben ist, muss derjenige nachweisen, der sich zur Begründung eines Erbscheinantrags auf die Wirksamkeit des Testaments beruft. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Erblasser hatte rund zwei Monate vor seinem Tod ein Testament verfasst. Die in der Testamentsurkunde bedachten Antragstellerinnen beantragten die Ausstellung eines Erbscheins, der sie als Erben ausweist. Die Anfertigung des Testaments war Gegenstand einer Beweisaufnahme. Diese ergab, dass ein Zeuge dem seinerzeit bereits geschwächten Erblasser beim Schreiben des Testaments geholfen hat. Da der Zeuge eine eigene Schreibleistung des Erblassers nicht sicher bestätigen konnte und auch das Schriftbild des Testaments nicht für eine solche sprach, konnte das OLG nicht feststellen, dass die gesetzliche Form eingehalten und das Testament damit wirksam errichtet ist. Deswegen blieb der Antrag auf Erteilung eines dem Inhalt der Testamentsurkunde entsprechenden Erbscheins erfolglos.

Zur Begründung weist das OLG darauf hin, dass eine Eigenhändigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschrift zwingend voraussetze, dass der Erblasser die Testamentsniederschrift selbst angefertigt habe. Durch Dritte hergestellte Niederschriften seien immer unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Weisungen angefertigt und von ihm unterschrieben worden seien. Die nach dem Gesetz zwingend notwendige Eigenhändigkeit sei nicht gegeben, wenn dem Erblasser die Hand geführt werde und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt würden. Der Erblasser müsse die Gestaltung der Schriftzüge selbst bestimmen.

Zulässig sei eine unterstützende Schreibhilfe, solange der Erblasser die Schriftzeichen selbst forme. Für ein formgültiges eigenhändiges Testament verlange das Gesetz eine insoweit unbeeinflusste Schreibleistung des Erblassers.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 02.10.2012, I-15 W 231/12

Erbschaft: Wann selbstgenutzte Familienheime privilegiert sind

Ein Familienheim im Inland sowie im EU-Ausland bleibt bei Erbschaften an den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder die Kinder steuerfrei, wenn

- der Erblasser das Heim bis zu seinem Tod selbst bewohnt hat oder pflegebedingt die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgegeben musste und
- der Nachkomme die erworbene Wohnung unverzüglich zehn Jahre lang eigennutzt.

Die Steuerbefreiung bleibt jedoch, wenn der Nachfolger aus zwingenden Gründen an der Nutzung des Objekts gehindert war. Im diesem Zusammenhang ergeben sich in der Praxis häufig Zweifelsfragen. Aus diesem Grund weist die Oberfinanzdirektion Rheinland mit der „Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern 001/2012“ auf besonders zu beachtende Kriterien hin. Wesentliches Element der Befreiung ist, dass der Wohnungswechsel unverzüglich erfolgen muss, also ohne schuldhaftige Verzögerung.

In der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Keine Befreiung ist danach möglich, wenn sie nur als Ferien-, Wochenendwohnung oder Zweitwohnung für einen Berufspendler genutzt wird. Es reicht nicht, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden. Gründe, bei denen die fehlende Selbstnutzung nicht schädlich für die Steuerbefreiung ist, sind begrenzt auf wenige Fälle wie beispielsweise Tod, Eintritt der Pflegebedürftigkeit oder das minderjährige Kind. Im Allgemeinen reicht, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Hierzu die Beispiele 1 – 4:

1. Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbst genutztes Einfamilienhaus, das länger nicht renoviert wurde ist. Der Sohn möchte in das Haus einziehen. Er gibt umfangreiche Renovierungsarbeiten in Auftrag und zieht 18 Monate nach Erbanfall und nach Abschluss der zeitintensiven Arbeiten ein. Die Steuerbefreiung wird gewährt, weil alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst wurde und dieser auch erfolgte.

2. Es besteht Renovierungsbedarf, und im Zuge der Arbeiten wird festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist und ein Abriss und Neubau kostengünstiger wäre. Nach zwei Jahren zieht der Sohn ins neu



gebaute Gebäude ein. Hier kommt keine Steuerbegünstigung in Betracht, weil keine Nutzung der Wohnung aus dem Nachlass erfolgt ist.

3. Der Sohn meldet sich kurzfristig um, behält aber seine ursprüngliche Wohnung zunächst bei. In den folgenden zwei Jahren veranlasst er die Renovierung und die Aufträge werden nach und nach mit zum Teil großer zeitlicher Verzögerung erteilt. Nach Abschluss der Renovierungszeiten zieht er mit seiner Familie ein. Das ist keine unverzügliche Selbstnutzung mehr, der Sohn hat zwar den Entschluss zeitnah gefasst, die Wohnung selbst zu nutzen, dies aber nicht unverzüglich umgesetzt.

4. Der Vater konnte seine Wohnung wegen Unterbringung im Pflegeheim nicht mehr selbst nutzen. Die Wohnung war vermietet. Der Sohn will die Wohnung selber nutzen und kündigt das Mietverhältnis zeitnah und eine Selbstnutzung erfolgt anschließend kurzfristig: Steuerbegünstigt, wenn der Sohn zeitnah kündigt und nach dem Auszug des Mieters die Wohnung auch unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Erb- und Schenkungsfälle: Der Fiskus schaut ganz genau hin

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die allgemeine Verwaltungsanweisung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbStVA) veröffentlicht (Az. S 3715). Diese beinhalten insbesondere die Ermittlungsverfahren, über die der Fiskus Informationen über Todesfälle, vererbtes Vermögen und Präsenten unter Lebenden erhält. Das sind vor allem Anzeigen

- der Erwerber – Erben oder Beschenkte,
- der Kreditinstitute, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen,
- der Standesämter,
- diplomatischer Vertreter und Konsularbeamter über Auslandssterbefälle,
- über Todeserklärungen und -feststellungen der Amtsgerichte,
- sonstiger Gerichte, Behörden, Beamten und Notare sowie
- Kontrollmitteilungen anderer Finanzämter.

Darüber hinaus haben Finanzämter, Betriebsprüfung und Steuerfahndung mitzuteilen:

- ihnen bekannt gewordene Vermögensanfänge unter Lebenden (Schenkungen),
- Verträge, bei denen zu vermuten ist, dass sie eine verdeckte Schenkung enthalten,
- Vereinbarungen zu überhöhten Gewinnbeteiligungen,
- Ausscheiden eines Gesellschafters zu Lebzeiten oder durch Tod mit Übergang seines Anteils auf andere Gesellschafter,
- nach Kenntnis vom Tod die Zusammensetzung und Höhe von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und bei Gewerbebetrieben eine Kopie von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Wirtschaftsjahre,
- Erwerbe von Vermögensgegenständen von einem nicht im Inland wohnhaften Erblasser oder Schenker,
- Aufhebung oder Auflösung von Stiftungen, Vereinen und Vermögensmassen sowie
- Fälle, in denen steuerbegünstigte Einrichtungen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nicht mehr erfüllen.

Hinweis: Die für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzämter haben Kontrollmitteilungen zu übersenden für die Steuerakten des

- Erblassers, wenn der Reinwert des Nachlasses mehr als 250.000 Euro oder das zum Nachlass gehörende Kapitalvermögen mehr als 50.000 Euro beträgt,
- Erwerbers, wenn der erbschaftsteuerliche Bruttowert mehr als 250.000 Euro oder das zum Erwerb (auch durch Schenkung) gehörende Kapitalvermögen mehr als 50.000 Euro beträgt.

Damit wird sichergestellt, dass die Nachkommen das erhaltene Vermögen künftig ordnungsgemäß deklarieren. Beim Erblasser bieten diese Kontrollmitteilungen den Einstieg in die lückenlose Überprüfung alter Steuererklärungen, was nicht selten zu üppigen Nachzahlungen bei den Erben führt. Da inländische Kreditinstitute die Bestände von Depots und Kontoguthaben vom Todestag automatisch dem Fiskus melden, ist der Informationsfluss im Erbfall sehr rege. Seit 2009 gilt die Pflicht auch für Geldgeschenke, wenn ganze Depots oder einzelne Wertpapiere unentgeltlich den Besitzer wechseln.

Medien & Telekommunikation

DSL-Anschluss ausgefallen: Kunde hat Schadenersatzanspruch

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dem Kunden eines Telekommunikationsunternehmens Schadenersatz für den mehrwöchigen Ausfall seines DSL-Anschlusses zuerkannt – allerdings nur insofern, als es um den Fortfall der Möglichkeit, seinen Internetzugang für weitere Zwecke als für den Telefon- und Telefaxverkehr zu nutzen, ging.

Infolge eines Fehlers des beklagten Telekommunikationsunternehmens konnte der Kläger seinen DSL-Internetanschluss vom 15.12.2008 bis zum 16.02.2009 nicht nutzen. Über den Anschluss wickelte er auch seinen Telefon- und Telefaxverkehr ab. Neben Mehrkosten, die infolge des Wechsels zu einem anderen Anbieter und für die Nutzung eines Mobiltelefons anfielen, verlangt der Kläger Schadenersatz in Höhe von 50 Euro täglich für den Fortfall der Möglichkeit, seinen DSL-Anschluss während des genannten Zeitraums für die Festnetztelefonie sowie für den Telefax- und Internetverkehr zu nutzen. In den Vorinstanzen sind ihm 457,50 Euro für das höhere, bei dem anderen Anbieter anfallende Entgelt sowie für die Kosten der Mobilfunknutzung zuerkannt worden. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat der Kläger seinen Schadenersatzanspruch für die entgangenen Nutzungsmöglichkeiten seines DSL-Anschlusses weiter verfolgt.

Der BGH verweist auf seine Rechtsprechung, wonach der Ersatz für den Ausfall der Nutzungsmöglichkeit eines Wirtschaftsguts Fälligkeiten vorbehalten bleiben muss, in denen sich die Funktionsstörung typischerweise als solche auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt. In Anwendung dieses Maßstabs hat er einen Schadenersatzanspruch wegen des Ausfalls des Telefaxes verneint. Dieses vermittelte lediglich die Möglichkeit, Texte oder Abbildungen bequemer und schneller als auf dem herkömmlichen Postweg zu versenden. Der Fortfall des Telefaxes wirke sich zumindest in dem hier in Rede stehenden privaten Bereich nicht signifikant aus. Das gelte umso mehr, als diese Art der Telekommunikation zunehmend durch die Versendung von Text- und Bilddateien mit elektronischer Post verdrängt werde.

Im Ergebnis hat der BGH einen Schadenersatzanspruch auch für den Ausfall des Festnetztelefons abgelehnt. Allerdings stelle die Nutzungsmöglichkeit des Telefons ein Wirtschaftsgut dar, dessen ständige Verfügbarkeit für die Lebensgestaltung von zentraler Wichtigkeit

sei. Die Ersatzpflicht des Schädigers für die entgangene Möglichkeit, Nutzungsvorteile aus einem Wirtschaftsgut zu ziehen, entfalle jedoch, wenn dem Geschädigten ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung steht und ihm der hierfür anfallende Mehraufwand ersetzt wird. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Der Kläger habe im maßgeblichen Zeitraum ein Mobiltelefon genutzt. Die dafür angefallenen zusätzlichen Kosten habe er ersetzt verlangen können.

Demgegenüber hat der BGH dem Kläger dem Grunde nach Schadenersatz für den Fortfall der Möglichkeit zuerkannt, seinen Internetzugang für weitere Zwecke als für den Telefon- und Telefaxverkehr zu nutzen. Die Nutzbarkeit des Internets sei ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit seit längerer Zeit auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung sei.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.01.2013, III ZR 98/12

Private eBay-Verkäufer geben Käufern oft unbeabsichtigt Gewährleistung

Die meisten eBay-Verkäufer, die auf der Internetplattform gebrauchte Waren von privat anbieten, geben darauf – oftmals unbeabsichtigt – Gewährleistung. Dies meldet die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unter Verweis auf eine von ihr bei 200 Auktionen und Direktverkäufen durchgeführte Stichprobe.

Dabei dürften private Anbieter – anders als gewerbliche – die sogenannte Mängelhaftung vertraglich ausschließen, betont die Verbraucherzentrale. Dafür eigneten sich am besten zwei Worte zum Geleit der eBay-Offerte: „keine Gewährleistung“. Rechtlicher Streit drohe hingegen bei eBay-Auktionen, die ausdrücklich „Umtausch“ und „Rückgabe“, „Garantie“ und „Geldrückerstattung“ ausschließen. So manchem Richter dürften solche Formulierungen nicht genügen, um die Gewährleistungspflicht abzuwehren, warnen die Verbraucherschützer.

Denn die Worte „Garantie“ und „Umtausch“ seien freiwillige Leistungen eines Verkäufers, die er nach eigenem Gusto einräumen könne. Wer keine „Garantie“ geben wolle, müsse das – im Unterschied zur gesetzlichen Gewährleistung – nicht ausdrücklich ausschließen.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, PM vom 16.01.2013



PC im Internetcafé vorläufig nicht vergnügungssteuerpflichtig

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat im Eilverfahren entschieden, dass eine westpfälzische Stadt vorläufig keine Vergnügungssteuer auf Personalcomputer (PC) in einem Internetcafé verlangen kann.

Die Stadt hat in ihrer Vergnügungssteuersatzung, die mit der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz übereinstimmt, unter anderem geregelt, dass das Halten von Spiel- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und Internetcafés vergnügungssteuerpflichtig ist mit einer monatlichen Steuer von 60 Euro pro Gerät. Nach der Satzung gelten als Spielgeräte insbesondere auch PC, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Die Stadt verlangte auf dieser Grundlage von der Betreiberin eines Internetcafés mit 8 PC eine Vergnügungssteuer in Höhe von 2.880 Euro für die Zeit von Januar bis Juni 2012.

Hiergegen wandte sich die Antragstellerin im Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Neustadt, um den Vollzug des Steuerbescheids zu verhindern. Sie trug zur Begründung vor, die PC in ihrem Internetcafé würden von der Kundschaft überwiegend nicht zum Spielen, sondern zur Kommunikation und zur Informationsbeschaffung im Internet genutzt. Nach Auffassung der Stadt stellt ihre Satzungsregelung lediglich klar, dass Computer in Spielhallen und Internetcafés ebenfalls vergnügungssteuerpflichtige Spiel- und Unterhaltungsgeräte sind. Auf die tatsächliche Nutzung komme es deshalb gar nicht an.

Der Eilantrag der Antragstellerin hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht stoppte den Vollzug des Vergnügungssteuerbescheids vorläufig: Die Richter äußerten dabei schon grundsätzliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuersatzung, weil sie einerseits die Steuerpflicht an das bloße Halten von Spiel- und Unterhaltungsgeräten anknüpfte, andererseits beim PC auf die tatsächliche Nutzung als Spielgerät im Einzelfall abstelle. Darüber hinaus, so der Beschluss des Gerichts weiter, fehle es derzeit an ausreichenden Feststellungen dazu, wie die PC im Internetcafé der Antragstellerin tatsächlich überwiegend genutzt würden. In einem Internetcafé würden Computer auch nicht typischerweise überwiegend zu Spielzwecken aufgestellt.

Die Stadt kann gegen den Beschluss Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erheben.

VG Neustadt (Weinstraße), Pressemitteilung vom 21.01.2013 zum Beschluss 1 L 1067/12 vom 17.01.2013

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung müssen ersparte Aufwendungen abgezogen werden

Wird ein Mobilfunkvertrag mit einem Pauschaltarif (Flatrate) wegen Zahlungsverzugs des Kunden vom Anbieter gekündigt, so darf das Unternehmen die Grundgebühr (hier in Höhe von 67,18 Euro pro Monat) zwar bis zum Ende der Vertragslaufzeit berechnen – aber reduziert um einen 50prozentigen Abschlag wegen ersparter Aufwendungen.

AmG Tempelhof-Kreuzberg, 24 C 107/12

Loriot-Biographie: Tochter und Erbin obsiegt in Zitate-Streit nur teilweise

Die Tochter und Erbin des als „Loriot“ bekannt gewordenen Vicco von Bülow hat im Streit um die Übernahme von Zitaten ihres Vaters durch einen Verlag einen Teilsieg errungen. In 35 von 68 geltend gemachten Fällen erachtete das Landgericht (LG) Braunschweig die Zitat-Verwendung durch die beklagte Verlagsgruppe, die das Buch „Loriot. Biographie“ verlegt, für urheberrechtswidrig. Gegen das Urteil können beide Parteien Berufung einlegen.

Nach Auffassung der Klägerin war die Übernahme der Zitate in die Biographie unzulässig. Die Erben hätten der Verwendung nicht zugestimmt.

Landgericht Braunschweig, Urteil vom 16.01.2013, 9 O 1144/12

Staat & Verwaltung

Verfahrensrecht: Gibt der Arbeitgeber einen Termin zwingend vor, muss das Gericht verschieben

Will ein beklagter Autofahrer an der Hauptverhandlung wegen eines Verkehrsverstoßes (hier wegen erheblicher Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung) teilnehmen und entschuldigt er sich rechtzeitig vor dem Termin beim Gericht, weil er für den Arbeitgeber nachweislich einen unaufschiebbaren Termin wahrzunehmen habe, so darf das Gericht das Verfahren nicht dennoch – und zum Schaden des beklagten Autofahrers – durchführen. Ihm ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

LG Koblenz, 1 Qs 166/12

Ein Scheck braucht immer drei Tage – auch wenn er keine drei Tage braucht

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerschulden beim Finanzamt, die mit einem Bankscheck beglichen werden, erst am dritten Tag nach Eingang des Schecks beim Amt als bezahlt gelten. So schreibt es jedenfalls die Abgabenordnung vor.

Ob die Bank dem Finanzamt den Betrag tatsächlich früher zuschreibt und somit faktisch die Frist gewahrt wird, spielt keine Rolle. Es sei ein Fall der fiktiven Säumnis. Auch gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Steuerpflichtige habe „schließlich genug Zeit“, seine Steuerschulden zu begleichen.

Diese Drei-Tage-Regel kann dazu führen, dass die Zahlungsfrist faktisch zwar eingehalten wird, durch die fiktive Säumnis jedoch ein Säumniszuschlag für den Betroffenen anfällt. Dieser liegt bei einem Prozent für jeden angefangenen Monat. Die Regelung soll das Verwaltungsverfahren vereinfachen. Es könne dem Finanzamt nicht zugemutet werden, jeden einzelnen Zahlungseingang zu ermitteln – auch, wenn dies durch EDV an sich möglich sei, so der BFH. Es liege vor allem am Steuerpflichtigen selbst, rechtzeitig die Entstehung von Säumniszuschlägen zu verhindern.

BFH, VII R 71/11 vom 28.08.2012

Führerschein: europaweit einheitliche Regeln

Seit dem 19.01.2013 gelten für Führerscheine europaweit einheitliche Regeln. Alle neuen Führerscheine werden in Form einer Plastik-Scheckkarte ausgestellt. Effektivere Sicherheitsmerkmale sollen vor Manipulation und Fälschung schützen.

Die alten Führerscheine gelten weiter, werden allerdings bei der Erneuerung im neuen Format ausgestellt. Je nach Mitgliedstaat müssen die Inhaber ihren Führerschein alle zehn bis 15 Jahre erneuern lassen, in Deutschland alle 15 Jahre. Dabei werden alle Informationen, Lichtbilder und die Sicherheitsmerkmale auf den Karten auf den aktuellsten Stand gebracht. Die neuen Regeln sehen außerdem vor, dass Fahrer, die in Zukunft starke Krafträder fahren wollen, mindestens 24 Jahre alt sein müssen und eine Fahrerfahrung auf schwächeren Krafträdern von mindestens vier Jahren nachweisen müssen.

Hintergrund des neuen EU-Führerscheins ist, dass die Verkehrspolizei in Europa derzeit in der Lage sein muss, über 100 unterschiedliche Modelle von Papier- und Plastikführerscheinen zu erkennen. Die Lichtbilder seien mitunter völlig veraltet, die Klassen, für die die Fahrerlaubnis gilt, unklar und die Dokumente unter Umständen leicht zu fälschen, erläutert EU-Verkehrskommissar Siim Kallas.

Europäische Kommission, PM vom 18.01.2013

Psychisch Kranke: Ärztliche Zwangsbehandlung gebilligt

Die ärztliche Zwangsbehandlung Betreuer wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit wieder möglich. Der Bundestag hat am 17.01.2013 einen schwarz-gelben Gesetzentwurf gebilligt, der die Einwilligung des Betreuers in eine vom Betreuten abgelehnte Behandlung regelt.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom Juni 2012. Die Richter hatten entschieden, dass es an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehlt und deshalb der Betreuer auch im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung keine Zwangsbehandlung veranlassen darf.



Nach dem jetzt beschlossenen Gesetz darf die Zwangsbehandlung nur bei einer Unterbringung des Betreuten und nur mit gerichtlicher Genehmigung vorgenommen werden. Einer Einwilligung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung muss der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne unzulässigen Druck unternommene Versuch vorausgehen, den Betreuten von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen. Vor einer gerichtlichen Entscheidung muss es zudem eine unvoreingenommene ärztliche Begutachtung geben.

Deutscher Bundestag, PM vom 17.01.2013

Prozesskostenhilfe: Bewilligung kann bei Täuschung über Voraussetzungen aufgehoben werden

Eine bereits bewilligte Prozesskostenhilfe kann nachträglich wieder aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller die für die Bewilligung maßgebenden Tatsachen vorgetäuscht hat. Dies hebt das Amtsgericht (AG) München hervor.

Eine Münchner Mieterin wurde von ihrer Vermieterin vor dem AG auf Zahlung rückständigen Mietzinses verklagt. Sie hatte rund zwei Jahre lang jeweils Teile der monatlichen Miete einbehalten, sodass schließlich ein Rückstand von 1.641 Euro bestand. Als Begründung gab sie an, dass die Wohnung Mängel aufweise. In der Nordwest-Ecke des Wohnzimmers sei im gesamten Bereich von der Decke bis zum Fußboden Schimmel vorhanden. Auch in der Küche fände sich Schimmel, der durch neu eingebaute Fenster verursacht werde. Die Heizkörper in der Wohnung kühlten sich ohne ihr Zutun ab beziehungsweise würden auch bei vollem Aufdrehen des Ventils nicht warm, sodass es im Wohnzimmer kalt sei.

Während des Prozesses beantragte die Mieterin Prozesskostenhilfe, da sie wirtschaftlich nicht in der Lage sei, die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch diejenigen für den Sachverständigen, der ihre behaupteten Mängel beweisen sollte, aufzubringen. Das Gericht bewilligte die Prozesskostenhilfe.

Sodann stellte sich heraus, dass der behauptete Schimmel im Wohnzimmer überhaupt nicht vorhanden war. Das Fenster in der Küche stand in keinem Zusammenhang mit der Schimmelbildung. Dieser war zum einen schon vor Einbau des Fensters aufgetreten. Zum anderen

hatte in der Vergangenheit bereits ein Sachverständiger festgestellt, dass die Mieterin hier unzureichend lüfte und dadurch den Schimmel verursache. Der Sachverständige stellte darüber hinaus fest, dass der Temperaturabfall des Heizkörpers darauf zurückzuführen sei, dass die Mieterin selbst nach kurzer Heizphase das Heizkörperventil abdrehe. Daraufhin verurteilte das AG die Mieterin zur Zahlung der rückständigen Miete und hob zudem den Beschluss auf, mit dem ihr Prozesskostenhilfe gewährt worden war. Die Mieterin habe durch unrichtige Darstellungen die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden Tatsachen vorgetäuscht.

Amtsgericht München, Beschluss vom 08.10.2012, 461 C 31177/10

Finanzgericht Niedersachsen: Kaum noch Altfälle anhängig

Der „Altfallbestand“ beim Finanzgericht (FG) Niedersachsen konnte erneut deutlich zurückgeführt werden. Dies meldet das Gericht unter Berufung auf seine Geschäftszahlen für das Jahr 2012. Zum 31.12.2012 seien lediglich noch 203 Verfahren länger als zwei Jahre anhängig gewesen. Zum 31.12.2009 seien es noch 1.035 Altfälle gewesen. Innerhalb der vergangenen drei Jahre sei der Bestand an älteren Fällen also um mehr als 80 Prozent zurückgegangen.

Erwähnenswert sei auch, dass sich die Laufzeit der beim FG anhängigen Klageverfahren insgesamt gegenüber den Vorjahren weiter verkürzt hat. Sie habe 2012 mit 11,8 Monaten unter einem Jahr gelegen. Auch sei in 2012 keine Verzögerungsrüge beim Niedersächsischen FG eingegangen.

Rückläufig sei ferner der Bestand an unerledigten Verfahren. Ende 2012 habe dieser mit lediglich noch 3.585 Verfahren fast 22 Prozent unter dem Bestand am Ende des Jahres 2011 gelegen. Allerdings sei auch die Zahl der neu eingehenden Verfahren im Jahr 2012 erneut zurückgegangen (8 Prozent unter Vorjahresniveau).

FG Niedersachsen, PM vom 22.01.2013

Bußgeld & Verkehr

Jugendliche Autofahrer haften nach Unfall auf Schadenersatz und Nutzungsentschädigung

Ein 17-Jähriger und ein Zwölfjähriger haften für Schäden, die sie durch unachtsames Autofahren an einem anderen Fahrzeug verursacht haben. Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg hat das Urteil der Vorinstanz insoweit bestätigt, als dieses davon ausgegangen war, dass die beiden zum Unfallzeitpunkt noch minderjährigen Fahrer angesichts ihres Alters die Gefährlichkeit ihres Tuns voraussehen und nach dieser Einsicht hätten handeln können. Es hat zugunsten des Eigentümers des beschädigten Fahrzeugs zudem entschieden, dass dieser auch einen Schadenersatzanspruch gegen die Mutter des 17-Jährigen als Halterin des Unfallfahrzeugs hat.

Im April 2009 bastelten die beiden Jugendlichen, die beide keine Fahrerlaubnis besaßen, an einem abgemeldeten Fahrzeug herum, das der Mutter des älteren der beiden gehörte. Das Fahrzeug war auf einem Privatgrundstück abgestellt. Der 17-Jährige machte mit dem Fahrzeug Fahrübungen und fragte den Zwölfjährigen, ob er nicht auch einmal eine Runde drehen wolle. Der Jüngere setzte sich auf den Schoß des Älteren ans Steuer. Als die beiden auf diese Weise anfahren wollten, machte das Fahrzeug einen Satz nach vorn. Dabei stieß es gegen ein auf demselben Grundstück geparktes Fahrzeug, das einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Eine Kfz-Haftpflichtversicherung kam für den Schaden nicht auf, weil das von den beiden Jugendlichen geführte Fahrzeug abgemeldet war.

Das Landgericht (LG) Frankfurt (Oder) verurteilte auf die Klage des Eigentümers des beschädigten Fahrzeugs die beiden jugendlichen Fahrer zum Ersatz des Sachschadens. Die beiden Fahrer hätten angesichts ihres Alters die Gefährlichkeit ihres Tuns voraussehen und nach dieser Einsicht handeln können. Das LG wies die Klage gegen die Eigentümerin des abgemeldeten Fahrzeugs ab. Auch eine Nutzungsentschädigung sprach es dem Geschädigten nicht zu. Dagegen legte der Kläger Berufung zum Brandenburgischen Oberlandesgericht ein. Diese führte dazu, dass der Kläger auch von der Eigentümerin des Unfallfahrzeugs Schadenersatz beanspruchen kann.

Die Mutter des 17-Jährigen hafte als Halterin auf Schadenersatz, auch wenn sie ihren Sohn ermahnt habe, nicht mit dem abgemeldeten Fahrzeug zu fahren. Denn sie habe gewusst, dass ihr Sohn an dem Fahrzeug

gearbeitet habe. Sie habe diesem damit das Fahrzeug überlassen und ihm seine Benutzung ermöglicht. Sie hafte zusammen mit den jugendlichen Fahrern auch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit, die der Geschädigte gebraucht habe, um ein vergleichbares Fahrzeug wiederzubeschaffen. Insgesamt müssen die drei Verurteilten rund 3.800 Euro an den Geschädigten zahlen.

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 20.11.2012, 6 U 36/12, rechtskräftig

Fahrverbot: Auch bei nur geringfügiger Überschreitung der Promillegrenze

Wer mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut Auto fährt, muss mit einem Fahrverbot rechnen. Das gilt auch dann, wenn die Promillegrenze nur ganz knapp überschritten wurde, wie ein vom Oberlandesgericht (OLG) Bamberg entschiedener Fall zeigt.

Ein Autofahrer hatte 0,54 Promille Alkohol im Blut. Dies nahm das zunächst entscheidende Amtsgericht (AG) zum Anlass, das im Bußgeldbescheid noch verhängte Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße wegfallen zu lassen.

Das OLG entschied anders. Es verweist darauf, dass beim Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr regelmäßig ein Fahrverbot zu verhängen ist. Angesichts des höheren Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit einer derartigen Ordnungswidrigkeit verstehe sich die grundsätzliche Angemessenheit eines Fahrverbots regelmäßig von selbst.

Da sie auch sonst keine schwerwiegenden Gründe für einen Wegfall des Fahrverbots erkennen konnten, hob das OLG das Urteil des AG auf. Dieses muss nun neu entscheiden.

OLG Bamberg, Beschluss vom 29.10.2012, 3 Ss OWi 1374/12

Blau vor links: Rettungswagen haben Vorfahrt

Eine Autofahrerin wollte gerade links abbiegen, als sich von hinten ein Rettungswagen mit hoher Geschwindigkeit näherte. Während sie ihren Blinker gesetzt hatte und auf die Abbiegespur gefahren war, kam es zum Zusammenstoß mit dem Blaulichtfahrzeug, dessen Fahrer sich ebenfalls zum Überholen auf links entschieden hatte.



Bei der Klärung der Schuldfrage lehnte die Frau jegliche Verantwortung ab. Die Richter des Landgerichts Saarbrücken hatten hierfür allerdings kein Verständnis. So hätte die Vorausfahrende einerseits rechts heran fahren müssen, andererseits habe sie gegen das Gebot der doppelten Rückschaupflicht verstoßen.

Da in dem vorliegenden Fall der Einsatzwagenfahrer aufgrund der besonderen Eile von allen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit war und er nicht von einer fehlenden Wahrnehmung seitens der vorausfahrenden Autofahrerin ausgehen konnte, träfe ihn kein Mitverschulden.

LG Saarbrücken, 13 S 61/11

Kfz-Haftpflichtversicherung: Schon 0,54 Promille können 5.000 Euro Schadenersatz kosten

Schon ein Blutalkoholgehalt von 0,54 Promille kann einem Autofahrer zur Kostenfalle werden. So entschieden vom Amtsgericht Düren in einem Fall gegen den aus seiner Sicht nur leicht beschwipsten Mann, der aus voller Fahrt ein Wendemanöver gestartet hatte, ohne dabei auf den übrigen Verkehr zu achten. An einem anderen Fahrzeug entstand ein Schaden von 10.700 Euro, den der Haftpflichtversicherer des Verursachers zu 100 Prozent – begrenzt auf die gesetzlich zulässige Höchstmarke von 5.000 Euro – ersetzt haben wollte.

Das Gericht widersprach zwar dem „100 Prozent-Ansatz“ und stufte ihn auf 75 Prozent herunter. Dennoch blieb es bei den 5.000 Euro Regress, weil nicht von der 75prozentigen Schadensumme auszugehen sei, sondern von den vollen Reparaturkosten. Dass trotz der relativ geringen Alkoholmenge im Blut des Autofahrers von einer besonders groben Fahrlässigkeit auszugehen sei, habe damit zu tun, dass sein Verhalten einem „alkoholtypischen Fahrfehler“ entsprochen habe.

AmG Düren, 44 C 76/12

Verkehrssicherungspflicht: Die Fahrbahn betreten Fußgänger eigenverantwortlich

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass eine Fußgängerin von der Kommune keinen Schadenersatz verlangen kann, wenn sie eine Straße betritt, über einen erhöhten Gullydeckel stolpert und

sich verletzt. Für Fußgänger müssten auf der Fahrbahn nicht die gleichen Sicherheitsanforderungen wie auf einem Gehweg erfüllt sein, erklärten die Richter. Ein Fußgänger habe mit Unebenheiten auf der Straße zu rechnen.

OLG München, 1 U 102/12

Auch ein Motorrad ist ein „Kraftfahrzeug“

Sind aus einer Fußgängerzone „Kraftfahrzeuge aller Art“ ausgesperrt, so kann ein Motorradfahrer, dessen dort parkendes Fahrzeug abgeschleppt wurde, nicht dagegen argumentieren, sein Bike sei doch größtmäßig mit einem Pkw gar nicht zu vergleichen.

Dabei ist es unerheblich, ob sein Fahrzeug in der konkreten Situation eine Störung des Fußgängerverkehrs verursacht hat, weil zu dieser Zeit nur wenige Menschen die Innenstadt bevölkert hatten. Eine Ausnahme, die ein Abschleppen als unverhältnismäßig erscheinen lassen könne, sei allenfalls in Nachtstunden denkbar, in denen überhaupt kein Fußgängerverkehr stattfindet, entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

VwG Mainz, 1 K 1673/11

Wenn eine Motorsense Steine auf eine Bundesstraße schleudert...

Werden beim Mähen eines Grünstreifens durch eine Motorsense Steine auf eine Bundesstraße gewirbelt und dadurch ein Pkw getroffen, so ist das betreffende Bundesland zum Schadenersatz (hier in Höhe von 978 Euro) verpflichtet.

Begründung: Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Das ausführende Unternehmen hätte den Rasen vorher auf Steine untersuchen müssen. Das wurde vom Land als „unverhältnismäßig“ angesehen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht sah das ähnlich und schlug vor, künftig entweder eine Schutzplanke/Schutzpläne entlang der Bundesstraße anzubringen oder ein zweites Fahrzeug als „Schutzschild“ einzusetzen. Die an der Straße aufgestellten Warnleuchten hätten dagegen so gut wie keine Wirkung. Denn Autofahrer könnten dennoch einem aufgewirbelten Stein kaum einmal ausweichen – und stehen bleiben könnten sie schließlich auch nicht.

Brandenburgisches OLG, 2 U 56/11

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Miles and More: Vielflieger verliert Klage gegen Erhöhung der Prämienpreise

Ein am Miles & More-Programm teilnehmender Vielflieger ist mit seiner Klage gegen die Lufthansa, mit der er gegen eine Erhöhung der Flugprämienpreise vorgehen wollte, gescheitert. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat festgestellt, dass die Änderung im Verhältnis zum Kläger wirksam ist. Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger nahm am Miles & More-Prämienprogramm der Lufthansa teil und hatte bis zum Inkrafttreten einer Anfang Dezember 2010 verlautbarten Anpassung der seit 2004 unveränderten Bedingungen für die Einlösung von Miles & More-Meilen zum 03.01.2011 rund 900.000 Bonusmeilen gesammelt. Er hält die von der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Zahl von Bonusmeilen, die zur Einlösung für Business- und First Class-Flüge erforderlich ist, um 15 bis 20 Prozent aus formellen und materiellen Gründen für unwirksam.

Das Landgericht Köln hat der Feststellungsklage dahingehend stattgegeben, dass die Abänderung des Prämienkatalogs der Beklagten zum 03.01.2011 hinsichtlich der vom Kläger bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Meilen unwirksam sei und insoweit weiterhin die Tarifbestimmungen gelten, die bis zum 02.01.2011 in Kraft waren. Dagegen richtete sich die Berufung der Lufthansa.

Das OLG hat dem Rechtsmittel stattgegeben und die Klage abgewiesen. Die formellen Einwände des Klägers gegen die vorgenommene Änderung griffen nicht durch, weil für eine Anpassung der Prämienpreise kein besonderes Bekanntgabeverfahren einzuhalten sei und es sich bei den Bonusmeilen auch nicht um sogenanntes E-Geld handele. Die Änderung sei auch materiell wirksam, da sie mit der in den Teilnahmebedingungen des Miles & More-Programms enthaltenen Einschränkung für Änderungen der Prämienpreise („sofern dies notwendig erscheint und der Teilnehmer hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird“) in Einklang stehe. Für diese Prüfung hat das OLG auf die Auswirkungen der Änderung für einen durchschnittlichen Teilnehmer am Miles & More-Programm abgestellt, der nach übereinstimmenden Angaben beider Parteien über maximal 12.000 Bonusmeilen verfügt. Ein solcher Kunde werde durch die vorgenommene Änderung nicht wider Treu und Glauben benachteiligt, da für ihn eine Einlösung der Bonusmeilen für (interkontinentale) Business- oder

First Class-Flüge auch nach dem bis zum 02.01.2011 geltenden Prämienkatalog nicht ernsthaft in Betracht gekommen sei.

Selbst bei isolierter Betrachtung von First- und Business-Class-Flügen sei die Anpassung der Prämienpreise durch die Beklagte um 15 bis 20 Prozent nicht als treuwidrig anzusehen, auch wenn die Inflationsrate in dem Zeitraum von 2004 bis 2010 nach der Darstellung des Klägers bei 12,62 Prozent gelegen habe. Auch sei die von der Beklagten gewählte Vorankündigungsfrist von circa einem Monat nicht zu beanstanden. Denn es sei für einen durchschnittlichen Teilnehmer des Miles & More-Programms in der Regel innerhalb eines Monats und damit zu den „alten“ Konditionen möglich, seine Bonusmeilen für einen innerhalb des möglichen Buchungszeitraums liegenden Flug (gegebenenfalls sogar für mehrere Flüge) einzusetzen.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 08.01.2013, 15 U 45/12

Fluggastrechte: EU-Parlament plädiert für gemeinsame Handgepäck-Standards

Das Europäische Parlament tritt für EU-weit einheitliche Handgepäck-Regeln bei Flugreisen ein. Die übertriebenen Einschränkungen und willkürlichen Gebühren, die einige Fluglinien für Handgepäck eingeführt hätten, gehörten abgeschafft, sagten die Abgeordneten am 17.01.2013 in einer Debatte mit EU-Kommissar De Gucht.

Die meisten Abgeordneten drängten die Kommission dazu, vernünftige Handgepäck-Regeln in die künftige Neufassung der Rechtsvorschriften zu Fluggastrechten aufzunehmen, über die noch vor dem Sommer 2013 abgestimmt wird.

„Wir müssen Verbraucher vor den missbräuchlichen Geschäftspraktiken schützen, die die Fluglinien nutzen, um zusätzlich zu verdienen“, sagte Georges Bach (EVP, LU). „Die Passagiere müssten vorab unmissverständlich informiert werden. Handgepäck sollte am Abfertigungsschalter und nicht am Flugsteig eingeacht werden“, um Einkäufe im Flughafen zu ermöglichen, fügte Said El Khadraoui (S&D, BE) hinzu.

Kommissar De Gucht gab zu, dass es große Unterschiede bei Einschränkungen für Handgepäck gibt, sagte jedoch: „Die Kommission betrachtet dies als Spiegelbild der Vielfalt in einem stark umkämpften Markt“. Er fügte hinzu, dass er zusätzliche Regeln nicht befürworte.

Europäisches Parlament, PM vom 17.01.2013



Behaupteter Pkw-Diebstahl: Gestufte Nachweispflichten für Versicherten und Versicherer

Bei der Frage, ob ein Diebstahl vorgetäuscht ist, um Versicherungsleistungen zu erhalten, muss der Versicherte zunächst nur das äußere Bild eines Diebstahls nachweisen. Dann ist es Aufgabe der Versicherung, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung des Diebstahls zu beweisen. Danach kann der Versicherte noch versuchen, den Diebstahl zu beweisen, indem er z.B. selbst den Dieb ermittelt. Dies legt das Landgericht (LG) Coburg dar. Damit versuche die Rechtsprechung sowohl den Interessen der Versicherungsnehmer als auch denen der Versicherungsgesellschaften gerecht zu werden.

Der Kläger hatte seinen VW-Bus bei der Polizei und seiner Teilkaskoversicherung als gestohlen gemeldet. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft liefen ins Leere. Einen Tag nach der Diebstahlmeldung forderte die Versicherung den Kläger auf, alle Fahrzeugschlüssel, Kfz-Brief und -schein sowie weitere Unterlagen zu übergeben. Darauf reagierte der Kläger erst etwa vier Wochen später. Er gab an, die Unterlagen seien in seinem Haus, in das er nicht könne, weil ihm auch der Haustürschlüssel gestohlen worden sei. Dann übersandte er zunächst einen Fahrzeugschlüssel und den Kfz-Schein. Als ihm die Versicherung androhte, mangels Mitwirkung bei der Überprüfung seines Anspruchs kein Geld zu zahlen, reagierte der Kläger nicht. Erst etwa sechs Monate nach dem behaupteten Diebstahl übersandte er den zweiten Pkw-Schlüssel und teilte mit, dass er den Kfz-Brief nicht finden könne.

Das LG Coburg sah eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger die Entwendung seines VW-Busses nur vorgetäuscht hat. Daher wies es die Klage ab. Zwar ging das Gericht davon aus, dass das äußere Bild eines Diebstahls vorliegt. Der Versicherung sei es jedoch im Prozess durch Indizien gelungen, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine Vortäuschung nachzuweisen. So habe der Kläger den Fahrzeugbrief nicht vorlegen können. Er habe trotz telefonischer Meldung noch am behaupteten Diebstahlstag vier Wochen gezögert, auch nur einen Schlüssel und den Kfz-Schein an die Versicherung zu schicken. Den zweiten Kfz-Schlüssel habe er überhaupt erst fünf Monate später an die Versicherung geschickt. Das LG stellte fest, dass der Kläger sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befand. Trotzdem war es für das Gericht eigenen Angaben zufolge nicht nachvollziehbar, wa-

rum er angeblich Monate brauchte, um sein eigenes Haus öffnen zu lassen und den dort angeblich vorhandenen zweiten Fahrzeugschlüssel und den Kfz-Brief zu suchen. Dass der Schlüsseldienst dem Kläger zu teuer gewesen sei, glaubte das LG nicht. Denn der Kläger habe selbst angegeben, mehrmals pro Woche über 25 Kilometer gefahren zu sein, um bei seinem Haus die Post zu entnehmen. Allein mit den Fahrtkosten hätte der Schlüsseldienst finanziert werden können. Auch habe das Gericht unterschiedliche Angaben des Klägers bei der Polizei und vor dem LG aufgedeckt. Aus dieser Fülle an Indizien habe es geschlossen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung eines Versicherungsfalls vorliegt. Zwar hätte der Kläger seine Klage noch durch Aufklärung des behaupteten Diebstahls retten können. Für dieses – schwierige – Unterfangen habe er jedoch keine ausreichenden Angaben gemacht. Daher müsse die Versicherung nichts an den Kläger zahlen. Landgericht Coburg, Urteil vom 21.08.2012, 22 O 717/11, rechtskräftig

GKV-Leistungskatalog: Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel verfassungsgemäß

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen hat. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Die Belastung der Versicherten mit Zusatzkosten stehe in angemessenem Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, die Kosten im Gesundheitswesen zu dämmen, so die Argumentation der Richter.

Damit war die Verfassungsbeschwerde eines gesetzlich Krankenversicherten erfolglos, der an einer chronischen Atemwegserkrankung leidet und dem durch die Einnahme eines nicht verschreibungspflichtigen Medikaments, mit dem ihn sein Hausarzt behandelt, monatlich Kosten in Höhe von 28,80 Euro entstehen.

Das BVerfG verneinte insbesondere einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Chronisch Kranken werde kein Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt. Die gesetzlichen Krankenkassen seien nicht von Verfassungs wegen gehalten, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar ist. Zumutbare Eigenleistungen könnten verlangt werden. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.12.2012, 1 BvR 69/09

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Grenzüberschreitende Schwarzarbeit: Deutschland und Niederlande wollen Kooperation bei Bekämpfung verbessern

Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande wollen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schwarzarbeit besser kooperieren. Daher hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum deutsch-niederländischen Vertrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit (BT-Drs. 17/12015) eingebracht.

Der Staatsvertrag enthält die notwendigen Regelungen für eine enge Zusammenarbeit und einen effektiven Informationsaustausch mit den zuständigen niederländischen Stellen. Mit dem jetzt eingebrachten Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Vertrages geschaffen werden. Außerdem enthält das Gesetz eine Ermächtigung der Bundesregierung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.01.2013

Namensgleiche Unternehmen dürfen bei Hinweis auf Herkunft der Werbung bundesweit werben

Unternehmen, die rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind, aber den gleichen Namen tragen, dürfen auch bundesweit werben. Allerdings muss in der jeweiligen Werbung in geeigneter Weise auf die Namensgleichheit sowie darauf hingewiesen werden, von welchem der Unternehmen die Werbung stammt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall der beiden Unternehmen „Peek & Cloppenburg KG“ entschieden

Die Klägerin hat ihren Sitz in Hamburg und ist im norddeutschen Raum tätig. Die Beklagte, die ihren Sitz in Düsseldorf hat, betreibt Bekleidungshäuser im Westen, Süden und in der Mitte Deutschlands. In den Verfahren hat die Klägerin die Beklagte wegen bundesweiter Werbung auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie hat sich darauf berufen, im norddeutschen Raum werde ihr aufgrund der gleichlautenden Unternehmensbezeichnungen die Werbung der Beklagten zugerechnet. Das Berufungsgericht hat der Beklagten die beanstandete Werbung verboten. Der BGH hat die Entscheidungen des Berufungsgerichts in den fünf Verfahren aufgehoben.

Zwischen den Parteien bestehe aufgrund der seit Jahrzehnten unbeanstandet nebeneinander benutzten identischen Unternehmensbezeichnungen eine kennzeichenrechtliche Gleichgewichtslage, auf die die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen anwendbar seien, so der BGH. Diese Gleichgewichtslage habe die Beklagte durch die Ausdehnung ihrer Werbemaßnahmen auf den norddeutschen Raum gestört, in dem nur die Klägerin tätig sei. Da die Beklagte an einer Werbung in bundesweit vertriebenen Medien aber ein anzuerkennendes Interesse habe, könne ihr diese nicht generell verboten werden. Sie müsse vielmehr in der Werbung die Leser der Anzeigen in geeigneter Weise darüber aufklären, dass es zwei Gesellschaften mit der identischen Bezeichnung „Peek & Cloppenburg KG“ gibt und von welchem der beiden Unternehmen die Werbung stammt.

Dies sei in den beanstandeten Anzeigen auch geschehen. Anders als das Oberlandesgericht hat der BGH die Hinweise in den Anzeigen als ausreichend erachtet. Sie seien dadurch gekennzeichnet, dass unter dem Firmennamen „Peek & Cloppenburg“ in etwas kleinerer Schrift der Zusatz „Düsseldorf“ und darunter ein dreizeiliger Text stehe, der darüber aufkläre, dass es zwei unabhängige Unternehmen „Peek & Cloppenburg“ mit Sitzen in Düsseldorf und Hamburg gebe und dass es sich bei dieser Anzeige ausschließlich um eine Information des Düsseldorfer Unternehmens handle. Der BGH hat es ausreichen lassen, dass dieser Hinweis dem Unternehmensnamen zugeordnet ist. Keinesfalls müsse der Zusatz in seiner Größe und Gestaltung der Werbebotschaft – etwa den dort abgebildeten Modellen – entsprechen. Der BGH hat deshalb eine Verletzung des Unternehmenskennzeichens der Klägerin durch die bundesweite Werbung der Beklagten und einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot verneint und insoweit die Klagen abgewiesen.

Die Klägerin hatte sich allerdings auch auf eine vertragliche Vereinbarung mit der Beklagten berufen, wonach die Parteien keine Werbung im Tätigkeitsbereich der jeweils anderen Partei betreiben dürfen. Der BGH hat die Sache insoweit unter Hinweis auf die kartellrechtlichen Grenzen, denen solche Abgrenzungsvereinbarungen unterliegen, an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit die hierzu erforderlichen Feststellungen getroffen werden.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 24.01.2013, I ZR 58/11, I ZR 59/11, I ZR 60/11, I ZR 61/11 und I ZR 65/11



Umsatzsteuervergütung: Originalrechnungen fristgerecht elektronisch zu übermitteln

Zur Vergütung der Umsatzsteuer müssen Originalrechnungen und Originaleinfuhrbelege innerhalb der Ausschlussfrist elektronisch übermittelt werden.

Sobald das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 Euro, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 Euro, beträgt, sind die Originalrechnungen und Originaleinfuhrbelege einzuscannen und dem elektronisch zu stellenden Vergütungsantrag beizufügen. Hierauf weist das Bundeszentralamt für Steuern hin. Es nimmt dabei Bezug auf die Vorschrift des § 61 Absatz 2 Satz 3 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV).

Unterbleibe die erforderliche elektronische Übermittlung der Originalrechnungen und Originaleinfuhrbelege innerhalb der gesetzlich normierten Ausschlussfrist nach § 61 Absatz 2 Satz 1 UStDV, würden sie bei der Vergütung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 28.01.2013

Vorsteuerabzug: Bemessungsgrundlage bei Geldzahlungen eines Dritten an Leistungsempfänger nicht zu ändern

Die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug ist bei Geldzahlungen, die ein Dritter an den Leistungsempfänger leistet, nicht zu ändern, wenn der Dritte keine steuerpflichtigen Umsätze ausführt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Die Klägerin stellt Computer her und vertreibt diese. In die Computer baut sie Prozessoren ein. Soweit es sich um Prozessoren der Herstellerfirma Intel handelt, bezieht sie diese von der in Deutschland ansässigen Firma Mic., dem von Intel autorisierten Distributor. Die Klägerin zahlte an Mic. den vereinbarten Kaufpreis und machte die in den Einkaufsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuern geltend. Die Firma Intel zahlte an die Klägerin Vergütungsbeträge, die abhängig waren von der Zahl der Intel-Prozessoren, die die Klägerin in einem bestimmten Zeitraum in ihre Computer einbaute. Das beklagte Finanz-

amt betrachtete die Zahlungen der Intel als Entgeltminderungen und kürzte deswegen die abziehbare Vorsteuer. Hiergegen wandte sich die Klägerin.

Das FG gab ihr Recht. Der Unternehmer, der einen steuerpflichtigen Umsatz ausgeführt habe, müsse den dafür geschuldeten Steuerbetrag berichtigen, wenn sich die Bemessungsgrundlage geändert hat. Bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, sei ebenfalls der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Demnach sei zwingende Voraussetzung, dass überhaupt ein steuerpflichtiger Umsatz gegeben ist. Im Streitfall sei dies der Umsatz, durch den die Firma Mic. an die Klägerin die Prozessoren im Inland lieferte. Für diesen Umsatz ergebe sich keine Änderung der Bemessungsgrundlage. Die Klägerin habe das von ihr geforderte Entgelt vollumfänglich entrichtet. Der hierfür vereinbarte Kaufpreis werde durch die Zahlung, die die Intel geleistet habe, nicht verändert. Deshalb schulde die Mic. aus dem Liefergeschäft (weiterhin) die gesetzliche Umsatzsteuer auf den gezahlten Kaufpreis. Dementsprechend verbleibe der Klägerin im selben Umfang der Vorsteuerabzug.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 29.09.2011, 16 K 255/10

Verzinsungspflicht von Geldbußen verfassungsgemäß

Die gesetzlich angeordnete Verzinsung von Geldbußen, die eine Kartellbehörde festgesetzt hat, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das BVerfG entschieden (Beschluss vom 19.12.2012, Az. 1 BvL 18/11). Die Regelung verstoße weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes.

Der Entscheidung zugrunde lag ein Antrag eines Versicherungsunternehmens in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.